DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 1 von 81

# Verwendungsrichtlinien

Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)



Inhalts	verzeichnis	Seite
Α	Allgemeiner Teil	5
1	Geltungsbereich	5
2	Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien	5
2.1	Bewilligungsempfängerin/Bewilligungsempfänger	
2.2	Arten von Bewilligungsempfängern	
2.3	Bewilligungsarten	6
2.4	Abrechnungsverfahren	7
2.5	Bewilligungsbeginn und Laufzeit der Bewilligung	8
2.6	Projektleitung	9
2.7	Projektmittel	10
2.8	Flexibilisierte Förderung	
2.9	Ausgaben	10
2.10	Abrechnungsunterlagen	11
3	Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung	11
3.1	Zweckbindung der Projektmittel, Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen von	
	Kooperationen	11
3.2	Nicht abrechenbare Ausgaben	11
3.3	Bewirtschaftungsgrundsatz	12
3.4	Allgemeine Mitteilungspflicht	13
3.5	Vergabe von Aufträgen	13
3.6	Programmpauschale	13
3.7	Schriftwechsel	15
3.8	Verfahrensgrundsätze	
3.9	Buchführung, Belege	15
3.10	Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen	16
3.11	Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt	17
3.12	Ermäßigung der Projektausgaben (Umsatzsteuer-Auswirkungen von neuen	
	gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen)	17
4	Personal und Arbeitsverträge	
4.1	Allgemeines – Pflichten des Arbeitgebers	
4.2	Personalmittel	
4.3	Personalauswahl	
4.4	Arbeitsverträge	20
4.5	Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastwissenschaftler,	
	sonstige Hilfskräfte	
4.6	Werkverträge	
4.7	Zusätzliche Mittelanforderung bei Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses nach	)
4.0	Ausfallzeiten i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 3 und 6 WissZeitVG	
4.8	Personalnebenkosten	
4.9	Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antra	
4.40	stellers	
4.10	Vertretung	
5	Sach- und Investitionsmittel	
5.1	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände	
5.2	Wissenschaftliche Geräte, Software	
5.3	Publikationsmittel	
5.4	Reisen	
6	Mittel für Chancengleichheitsmaßnahmen	
7	Flexibilisierte Förderung	
7.1	Allgemeines	
7.2	Umdisposition im Rahmen der flexibilisierten Förderung	
7.3	Ausnahmen von der flexibilisierten Förderung	
8	Verwendungsnachweis	34

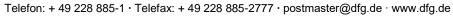


Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

 $\textbf{Telefon: + 49 228 885-1 \cdot Telefax: + 49 228 885-2777 \cdot postmaster@dfg.de \cdot www.dfg.de}$ 



8.1	Allgemein	34
8.2	Sonderkontenverfahren	35
8.3	Einrichtungskontoverfahren	36
8.4	Drittmittelverfahren	
8.5	Schlussverwendungsnachweis	36
8.6	Zuwendungen Dritter	36
9	Prüfung der Mittelverwendung	37
10	Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz	37
10.1	Rücktritt aus wichtigem Grund	37
10.2	Widerruf des Vertragsangebots	38
10.3	Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag	
10.4	Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel	38
10.5	Haftung und Schadensersatzansprüche	
11	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	
12	Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	
13	Veröffentlichung von Projektergebnissen	40
13.1	Pflicht zur Veröffentlichung	
13.2	Arten der Veröffentlichung	
14	Wirtschaftliche Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit gewe	
	Unternehmen	
14.1	Wirtschaftliche Verwertung	42
14.2	Öffentlichkeitsarbeit	
14.3	Kooperation mit gewerblichen Unternehmen	
14.4	Beachtung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen	
15	Berichtspflicht	
15.1	Allgemein	
15.2	Einholung einer Einverständniserklärung	
15.3	Abschlussbericht	
15.4	Berichte im Rahmen von Erhebungen	
16	Änderungsvorbehalt und fingierte Zustimmung	
16.1	Änderungsvorbehalt	
16.2	Fingierte Zustimmung, Widerspruchsrecht	45
17	Hinweis zur Beachtung der geltenden Gesetze	45
18	Verjährung	45
19	Gerichtsstand und geltendes Recht	46
В	Besonderer Teil	47
20	Wissenschaftliche Netzwerke	47
20.1	Umfang der Förderung	47
20.2	Reise- und Aufenthaltskosten	47
20.3	Mittel zur Koordination	47
21	Emmy Noether-Programm	47
21.1	Umfang der Förderung	47
21.2	Projektbeginn	48
21.3	Projektende	48
21.4	Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen	48
21.5	Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur	48
22	Heisenberg-Programm	48
22.1	Allgemeines	48
22.2	Heisenberg-Stelle	
22.3	Heisenberg-Rotationsstelle	
22.4	Heisenberg-Professur	50
22.5	Heisenberg-Stipendium	50
23	Walter Benjamin-Programm	
23.1	Allgemeines	60





23.2	Walter Benjamin-Stelle	61
23.3	Rotationsstelle im Walter Benjamin-Programm	
23.4	Walter Benjamin-Stipendium	
24	Klinische Studien	
24.1	Umfang der Förderung	
24.2	Bereitstellung der Mittel für die Vorbereitung des Projekts	69
25	Publikationsbeihilfe	
25.1	Umfang der Förderung	70
25.2	Abrechnung und Geldanforderung	70
26	Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme	71
26.1	Umfang der Förderung – Ausschluss von der Flexibilisierten Förderung	
26.2	Open Access Publizieren	
26.3	Abschlussbericht	72
27	Aufbau internationaler Kooperationen	72
27.1	Umfang der Förderung	
27.2	Projektmittel	73
27.3	Bilaterale Workshops	73
27.4	Auslandsreisen	74
27.5	Gastaufenthalte in Deutschland	74
28	Internationale Wissenschaftliche Veranstaltungen und Jahrestagungen	
	wissenschaftlicher Fachgesellschaften	
28.1	Umfang der Förderung bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen	74
28.2	Umfang der Förderung bei Jahrestagungen	75
28.3	Außerordentliche Berichtspflicht	76
29	Deutsch-Israelische Projektkooperation (DIP)	76
29.1	Umfang der Förderung	
29.2	Verwendung der Mittel	76
29.3	Wissenschaftliche Geräte	77
29.4	Geldanforderung und Abrechnung	77
29.5	Verwendungsnachweis	77
29.6	Berichtswesen	78
C	Anhang I - Leitfaden für Abschlussberichte	79

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 5 von 81

A Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

1.1 Unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen der Deutschen Forschungsgemein-

schaft e.V. (DFG) und den oder dem jeweiligen Zuwendungsgeber(n) werden die nach-

folgenden Allgemeinen Bedingungen für Förderverträge (Allgemeine Verwendungsricht-

linien) Bestandteil des privatrechtlichen Fördervertrages (Bewilligung). Sie gelten für alle

Förderprogramme, sofern nicht besondere Bedingungen für einzelne Förderprogramme

vorgesehen sind und soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Mit der Geltung der allgemeinen Verwendungsrichtlinien haben sich die Bewilli-

gungsempfängerin oder der Bewilligungsempfänger bei der ersten Mittelanforderung

einverstanden zu erklären.

Zusätzlich können in den einzelnen Förderprogrammen weitere Stellen zur Abgabe der

Einverständniserklärung bezüglich der Geltung der allgemeinen Verwendungsrichtlinien

verpflichtet werden.

1.2 Die Regelungen des allgemeinen Teils werden durch spezielle Regelungen im beson-

deren Teil oder im Bewilligungsschreiben eingeschränkt oder erweitert.

2 Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien

2.1 Bewilligungsempfängerin/Bewilligungsempfänger

Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger ist der Vertragspartner des mit

der DFG geschlossenen privatrechtlichen Fördervertrages. Neben einer natürlichen Per-

son oder einer Einrichtung kann auch der Verbund von Einrichtung und natürlicher Per-

son Vertragspartner sein.

Bewilligungsempfänger werden in Ziff. 2.2, Bewilligungsarten in Ziff. 2.3 kategorisiert und

für Zwecke dieser Verwendungsrichtlinien definiert.

2.2 Arten von Bewilligungsempfängern

2.2.1 Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler

**DFG** 

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 6 von 81

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist eine natürliche Person.

## 2.2.2 Privatrechtliche Einrichtungen

Privatrechtliche Einrichtungen sind ausschließlich rechtsfähige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit §§ 51 – 68 der Abgabenordnung).

2.2.3 Privatrechtliche Einrichtungen, die wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen behandelt werden

Nach schriftlicher Vereinbarung mit der DFG, sind privatrechtliche Einrichtungen (Ziff. 2.2.2) mit Sitz im Inland wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu behandeln.

## 2.2.4 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### 2.2.5 Hochschulen

Hochschulen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind ausschließlich solche, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft geführt werden. Für Hochschulen in privater Trägerschaft gelten die Regelungen für privatrechtliche Einrichtungen (Ziff. 2.2.2) bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die wie öffentlich-rechtliche Einrichtungen behandelt werden (Ziff. 2.2.3).

## 2.3 Bewilligungsarten

## 2.3.1 Bewilligungen an Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler

Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger ist ausschließlich eine natürliche Person (persönliche Bewilligung).

#### 2.3.2 Bewilligungen an Forschungseinrichtungen oder Hochschulen

Bewilligungsempfänger sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts (Einrichtungsbewilligung) oder Hochschulen (Hochschulbewilligung).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 7 von 81

Auf Antrag durch die Leitung einer Forschungseinrichtung kann das Bewilligungsverfahren mit Wirkung für die Zukunft dergestalt umgewandelt werden, dass Bewilligungsempfänger nicht die an der Forschungseinrichtung beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, sondern immer die Einrichtung selbst Bewilligungsempfängerin wird.

## 2.3.3 Bewilligungen an Wissenschaftler und Hochschulen

Bewilligungsempfänger sind eine natürliche Person gemeinsam mit einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung gem. Ziff. 2.2.3 (Drittmittelbewilligung). Sie sind sowohl Gesamtschuldner als auch Gesamtgläubiger.

## 2.4 Abrechnungsverfahren

#### 2.4.1 Sonderkontenverfahren

Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ausschließlich eine natürliche Person oder eine privatrechtliche Einrichtung gem. Ziff. 2.2.2, wird die Bewilligung durch die Einrichtung eines privaten Sonderkontos abgewickelt. Die DFG weist die Mittel erst an, wenn ein Sonderkonto eingerichtet wurde (vgl. Ziff. 2.4.1.1) oder ein Konto der Einrichtung als zulässiges Empfängerkonto durch die DFG anerkannt wurde (vgl. Ziff. 2.4.1.2).

## 2.4.1.1 Einrichtung eines Sonderkontos

Bei einem inländischen Geldinstitut muss vor Projektbeginn (Ziff. 2.5.1) ein auf den Namen des Empfängers lautendes Girokonto mit dem Zusatz "Sonderkonto für DFG Mittel" eingerichtet werden. Zusätzlich muss eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut getroffen werden, in der die DFG ermächtigt wird, beim Tod der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers bzw. bei Auflösung oder Insolvenz der Einrichtung über dieses Konto zu verfügen.

# 2.4.1.2 Verwendung eines bestehenden Einrichtungskontos

Werden die bewilligten Mittel von der DFG auf das Konto einer privatrechtlichen Einrichtung überwiesen, ist eine der Ziff. 2.4.1.1 entsprechende schriftliche Erklärung vor Bewilligungsbeginn (vgl. Ziff. 2.5.1) für den Todesfall der wissenschaftlichen Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des Insolvenzfalles oder der Auflösung der Einrichtung vorzulegen.

# 2.4.2 Einrichtungskontenverfahren



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 8 von 81

2.4.2.1 Allgemein

Ist Bewilligungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, welche die kassenrechtlichen Vorschriften eines Landes oder des Bundes anwendet, wird die Bewilligung

über das Einrichtungskontenverfahren abgewickelt.

Die DFG überweist die in der Bewilligung zugesagten Mittel auf das von der Einrichtung

angegebene Konto. Das Abrechnungsverfahren wird über die zuständige Stelle in der

Verwaltung der Einrichtung geführt. Die notwendigen Unterlagen und Informationen, die

für eine sachgerechte Erledigung erforderlich sind, müssen der Verwaltung bereitgestellt

werden.

2.4.2.2 Anwendung bei Privatrechtlichen Einrichtungen

Ist Bewilligungsempfänger eine privatrechtliche Einrichtung gem. Ziff. 2.2.3, kann das

Einrichtungskontenverfahren angewendet werden, wenn für die Einrichtung die kassen-

rechtlichen Vorschriften eines Landes oder des Bundes maßgeblich sind und eine da-

hingehende schriftliche Vereinbarung mit der DFG getroffen wurde.

2.4.3 Drittmittelverfahren

Die in der Bewilligung zugesagten Mittel werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das

angegebene Konto der Hochschule überwiesen (§ 428 BGB). Das Abrechnungsverfah-

ren wird über die zuständige Stelle in der Verwaltung der Hochschule geführt.

Die bewilligten Mittel gehen in das Vermögen der Hochschule mit allen haushaltsrechtli-

chen und kassenrechtlichen Folgen über.

Das Drittmittelverfahren gilt grundsätzlich für Forschungsvorhaben an Hochschulen im

Sinne von § 25 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bzw. der entsprechenden Rege-

lungen der Landeshochschulgesetze. Es kann ausnahmsweise auch bei Bewilligungen

angewendet werden, an denen keine Hochschule beteiligt ist.

2.5 Bewilligungsbeginn und Laufzeit der Bewilligung

2.5.1 Bewilligungsbeginn

Die Laufzeit der Bewilligung beginnt mit dem ersten Tag des Zeitraums, für den Mittel

erstmalig angefordert werden, frühestens an dem Kalendertag, der auf das Datum der

Bewilligung folgt, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Kalendertag,

der auf das Datum der Bewilligung folgt.

Das Recht der DFG, wegen Nichtinanspruchnahme der bewilligten Mittel das Ver-

tragsangebot nach Ablauf der zuvor genannten Frist zu widerrufen oder nach Wahl der



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 9 von 81

DFG auch vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt (Ziff. 10.2). Doch ist die DFG verpflichtet, vor Ausübung des Rücktrittsrechts dieses mit einer Frist von einem Monat

im Voraus schriftlich anzukündigen.

2.5.2 Bewilligte Laufzeit und Laufzeitverlängerung, Bewilligungsende

Die bewilligte Laufzeit des Projektes ergibt sich aus dem Bewilligungsschreiben. Die bewilligten Mittel stehen nur bis zum Ende des Zeitraums zur Verfügung, der sich aus dem

Bewilligungsbeginn und dieser Laufzeit ergibt (Bewilligungsende).

Wird das bewilligte Projekt nicht innerhalb der im Bewilligungsschreiben zugesagten Laufzeit abgeschlossen, ist ein Antrag auf Laufzeitverlängerung zu stellen, in dem zu begründen ist, warum das Projekt nicht in der ursprünglich bewilligten Laufzeit beendet

werden kann (DFG-Vordruck 41.45).

www.dfg.de/formulare/41\_45/

Ob die Laufzeit verlängert wird, entscheidet die DFG nach einer Prüfung im Einzelfall.

Die Laufzeit endet in diesem Fall mit dem im Entscheidungsschreiben der DFG angeführten Enddatum. Beinhaltet das Entscheidungsschreiben der DFG kein konkretes Enddatum, so endet die Laufzeit nach einem Jahr ab dem Datum des Schreibens, es sei

denn aus dem gestellten Antrag ergibt sich ein früheres Projektende.

2.6 Projektleitung

Projektleitung im Sinne dieser Richtlinien ist die Person, die für das bewilligte Projekt die Verantwortung für die wissenschaftliche Durchführung trägt und das Recht hat, über die konkrete Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und gegebenenfalls der beachtlichen Regelungen der Forschungseinrichtung oder Hochschule zu entscheiden. Die Inanspruchnahme der Bewilligung setzt im Regelfall das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter und der Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, an der das Projekt durchgeführt wird, über die gesamte Laufzeit des Projektes voraus, mindestens jedoch das Vorhandensein entsprechender Arbeitsmöglichkeiten.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 10 von 81

2.7 Projektmittel

Projektmittel im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind alle Personal-, Sach- oder In-

vestitionsmittel, die zur Deckung von Ausgaben dienen, die nach betriebswirtschaftli-

chen Grundsätzen dem Projekt direkt zugeordnet werden können. Die Regelungen zu

den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

2.8 Flexibilisierte Förderung

Es handelt sich bei einer Bewilligung nur dann um eine flexibilisierte Förderung im Sinne

dieser Verwendungsrichtlinien, wenn dies im Bewilligungsschreiben ausdrücklich ange-

geben ist.

Bei einer flexibilisierten Förderung steht der Bewilligungsbetrag für das konkret begut-

achtete, für die Bewilligung maßgebliche Vorhaben bis zu der in der Bewilligung festge-

setzten Höhe zur freien Verfügung, solange und soweit es der Erreichung des ursprüng-

lichen Projektziels dient. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen dieser Verwen-

dungsrichtlinien zu beachten.

2.9 Ausgaben

2.9.1 Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien liegen nur vor, soweit ein tatsächli-

cher Abfluss an Zahlungsmitteln vertragsgemäß erfolgt ist.

2.9.2 Abrechenbare Ausgaben

Abrechenbare Ausgaben im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien sind unter Beachtung

von Ziff. 3.2 grundsätzlich alle Ausgaben, die nach dem Datum der Bewilligung geleistet

werden, sofern der Rechtsgrund für die Zahlung ebenfalls nach dem Datum der Bewilli-

gung entstanden ist. Zusätzlich können solche Beträge abgerechnet werden, die auf-

grund bewirkter Leistung (z.B. erfolgte Lieferung eines Geräts) bis zum Bewilligungs-

ende dem Grunde und der Höhe nach feststehen, auch wenn die tatsächliche Auszah-

lung gemäß des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses erst nach dem Bewilligungs-

ende erfolgt (z.B. Ratenkauf, Kauf auf Rechnung, Reisekosten).

Ausnahmsweise sind Ausgaben abrechenbar, für die der Rechtsgrund für die Zahlung

vor dem Datum der Bewilligung entstanden ist, sofern dies bei der DFG beantragt und

dem zugestimmt wurde (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 11 von 81

2.10 Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen im Sinne dieser Verwendungsrichtlinien umfassen alle Bü-

cher und Belege, sowie sonstige Rechnungsunterlagen (z.B. Kontoauszüge oder Ver-

merke im Zuge der Umdisposition gemäß Ziff. 7.2.), die im Zusammenhang mit der För-

derung stehen. Darüber hinaus zählen auch sämtliche Dokumente, die durch Schrift-

wechsel mit der DFG entstehen, sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform,

zu den Abrechnungsunterlagen.

Die Mindestaufbewahrungsfrist für die Abrechnungsunterlagen beträgt 5 Jahre begin-

nend mit dem rechnerischen Abschluss des Vorhabens, soweit sich nicht aus anderen

zu beachtenden Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze, Mitteilungspflicht und Verwaltung der Bewilligung

3.1 Zweckbindung der Projektmittel, Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen von Koope-

rationen

Projektmittel dürfen nur für das im Antrag dargestellte Projekt verwendet werden. Hin-

weise im Bewilligungsschreiben, die sich auf Inhalt oder Umfang des Projekts beziehen,

sind dabei zu beachten.

Ergibt sich aus dem Bewilligungsschreiben, dass bestimmte Projektmittel oder Mittelar-

ten nur für einen konkret genannten Zweck zur Verfügung stehen, dürfen sie nicht für

andere Zwecke verwendet werden.

Die Projektmittel dürfen an Dritte, die nicht Bewilligungsempfänger der DFG sind, in ei-

nem Zuwendungsverhältnis weitergeleitet werden, wenn die Weiterleitung im Rahmen

einer wissenschaftlichen Kooperation Gegenstand von Antrag und Begutachtung war

und Bestandteil der Bewilligung geworden ist oder diese nachträglich von der DFG ge-

nehmigt wird. Grundlage der Weiterleitung muss ein Rechtsverhältnis sein, das die Gel-

tung dieser Verwendungsrichtlinien gegenüber dem Dritten sicherstellt.

3.2 Nicht abrechenbare Ausgaben

Sofern es sich nicht ausdrücklich aus der Bewilligung oder den Verwendungsrichtlinien

ergibt, können zu Lasten der Projektmittel grundsätzlich nicht abgerechnet werden:

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 12 von 81

 Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne aufgrund interner Leistungsverrechnungen, soweit ihnen keine projektspezifischen Ausgaben zu Grunde liegen,

- Persönliche Bezüge der Projektleitung, außer in den Fällen, in denen Mittel zur Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bereitgestellt werden (Ziff. 4.9.2),
- Ausgaben f
   ür administrative T
   ätigkeiten,
- Ausgaben für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten,
- Ausgaben für die allgemeine Institutsausstattung (z.B. EDV und IT Ausstattung, Büromöbel, Handwerkzeug, Schutzbekleidung), für Büromaterial, Porto und Fernmeldegebühren und/oder Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen angemessenen Grundausstattung zu rechnen sind,
- Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,
- Beiträge zu Sachversicherungen, Ausgaben für Schutzbriefe, Mitgliedschaften,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen der Hochschule oder Forschungseinrichtung (wie z.B. Rechenzentren oder anderer, auch wissenschaftlicher Dienstleistungen),
- Ausgaben für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, die nicht Eigentum der DFG sind,
- Gebühren, die von Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts erhoben werden,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können. Die DFG behält sich diesbezüglich vor, Vorsteuererstattungen einzufordern (Ziff. 3.12).

Die Regelungen zur Förderfähigkeit von Nutzungskosten für Großgeräte und Gerätezentren sowie von projektspezifischen Kosten für die Anschaffung, Zucht und Haltung von Labortieren bleiben unberührt.

## 3.3 Bewirtschaftungsgrundsatz

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind grundsätzlich nicht an ein bestimmtes Haushaltsjahr gebunden, es sei denn, für einzelne Förderprogramme ist etwas anderes geregelt. In der Bewilligung als gesperrt bezeichnete Mittel dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die DFG in Anspruch genommen werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 13 von 81

3.4 Allgemeine Mitteilungspflicht

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat die DFG über alle

wesentlichen Änderungen tatsächlicher Umstände, insbesondere über diejenigen, die

Geschäfts- und/oder Vertragsgrundlage geworden sind, im Nachgang einer Bewilligung

unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax) unter Angabe des zugewiesenen Geschäftszei-

chens und der Abrechnungsobjektnummer zu informieren (bspw. die Änderung der

Adressdaten, Änderung der Bankdaten, Kündigung oder andere Änderungen im Rah-

men des Arbeitsverhältnisses).

Weitere spezielle Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben

und/oder den Regelungen dieser Verwendungsrichtlinien.

Ein Wechsel der Forschungseinrichtung und/oder Projektleitung muss von der DFG ge-

nehmigt werden.

3.5 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind in der Regel im Wettbewerb und immer im Wege dokumentierter Verga-

beverfahren an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Falls ein Beschaffungsauftrag nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann und/oder

der Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin mit dem beauftragten Un-

ternehmen gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist der DFG auf Anforderung Einsicht in

die Kalkulationsgrundlagen des Angebotes zu gewähren. Sind die Preise unangemes-

sen hoch oder wird die Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen verweigert, behält sich die

DFG vor, die entsprechenden Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Im Übrigen gelten die für die Wirtschaftsführung der Bewilligungsempfängerin bzw. des

Bewilligungsempfängers maßgeblichen Vergabebestimmungen.

Die Regelungen zur Beschaffung über die Zentrale Beschaffungsstelle der DFG bleiben

ebenfalls unberührt.

3.6 Programmpauschale

3.6.1 Die Programmpauschalen sind zur ausschließlichen Verwendung durch die Hoch-

schulen und Forschungseinrichtungen im Inland bestimmt.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 14 von 81

Bewilligungsempfänger, die nicht an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen beschäftigt bzw. selbst eine solche Einrichtung sind, erhalten keine Programmpauschale.

Die Programmpauschale wird als Anteil der direkten Projektausgaben bewilligt. Die Höhe dieses Anteils ist im Bewilligungsschreiben festgelegt.

- 3.6.2 Die Programmpauschale ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.
- 3.6.3 Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Dabei wird eine transparente Verwendung der Mittel aus den Pauschalen an den einzelnen Einrichtungen durch eine vollständige Vereinnahmung in ihrem allgemeinen Haushalt sowie durch eine transparente und sachgerechte Verteilung erwartet.
- 3.6.4 Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.
- 3.6.5 Sie dürfen nicht zur Erzielung k\u00f6rperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule oder Forschungseinrichtung verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.
- 3.6.6 Sie dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die entsprechende Ausgabe auch ohne Forschungsbezug geleistet würde.
- 3.6.7 Sie dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Die Mittel unterliegen dabei allerdings weiterhin und uneingeschränkt der Zweckbindung gemäß der Ziff. 3.6.2 bis 3.6.7 (vgl. außerdem Ziff. 3.6.8).
- 3.6.8 Bei jeder Verwendung der Programmpauschalmittel sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Dies umfasst, wenn die Mittel in kommende Haushaltsjahre übertragen werden sollen, eine konkrete Verwendungsplanung, die der Zielsetzung der Programmpauschale "Stärkung der Forschung insbesondere an Hochschulen" entsprechen muss.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 15 von 81

3.6.9 Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Dies gilt auch für Veränderungen der anerkannten Projektausgaben infolge von Ermäßigungen der Projektausgaben oder Rückforderungen im Zuge der Prüfung des letzten Verwendungsnachweises (Ziff. 3.12, 9).

- 3.6.10 Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.
- 3.6.11 Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat auf Aufforderung der DFG darzulegen, wie sie bzw. er eine ordnungsgemäße Verwendung der Programmpauschale gewährleistet.

#### 3.7 Schriftwechsel

Sämtlicher Schriftwechsel mit der DFG muss für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungsnummer erfolgen.

# 3.8 Verfahrensgrundsätze

Ist der Bewilligungsempfänger eine juristische Person des Privatrechts, die wie eine öffentlich-rechtliche juristische Person behandelt wird (Ziff. 2.2.3), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Hochschule, sind die bewilligten Mittel einschließlich der Programmpauschale über den Haushalt der Einrichtung nach den für diese Einrichtung geltenden haushalts- und kassenrechtlichen beziehungsweise zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften, soweit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien oder der Bewilligung ergibt.

Alle anderen Bewilligungsempfänger bewirtschaften die Mittel unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen der Verwendungsrichtlinien der DFG.

#### 3.9 Buchführung, Belege

Die Buchführung richtet sich nach den für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, soweit sich nicht etwas anderes aus diesen Verwendungsrichtlinien ergibt. Die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung (GoB) sind zu beachten. Belege im Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt verbleiben nach den entsprechenden Vorschriften für



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 16 von 81

den dort geregelten Zeitraum bei der Einrichtung. Bezüglich der Mindestaufbewahrungsfrist wird ausdrücklich auf Ziff. 2.10 hingewiesen.

3.10 Mittelanforderung, Zurückbehaltungsrecht und Rückzahlungen

### 3.10.1 Mittelanforderung

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten im Voraus bei der DFG anzufordern. Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen für das Vorhaben benötigt werden.

## 3.10.2 Zurückbehaltungsrecht

### 3.10.2.1 Allgemein

Die DFG behält sich bei erheblichen Pflichtverstößen der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers gegen diese Verwendungsrichtlinien vor, die bewilligten Mittel solange zurückzubehalten, bis die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ihren bzw. seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ein solcher Pflichtverstoß wird durch die DFG schriftlich gerügt. Das Zurückbehaltungsrecht der DFG endet, sobald die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger die Umstände, die zum Pflichtverstoß geführt haben, ausräumt und solche Zustände schafft, die zur pflichtgemäßen Verwendung der Mittel tauglich sind. Die Ausräumung des pflichtwidrigen Zustandes ist von der Bewilligungsempfängerin bzw. vom Bewilligungsempfänger gegenüber der DFG in angemessener Form anzuzeigen und darzulegen. Daraufhin ist die DFG berechtigt zu prüfen, ob ordnungsgemäße Zustände vorherrschen, so dass dann die bewilligten Mittel wieder ausgezahlt werden.

3.10.2.2 Ausweitung des Zurückbehaltungsrechts auf weitere Förderverhältnisse der gleichen Bewilligungsempfängerin bzw. des gleichen Bewilligungsempfängers

Das wegen eines Pflichtverstoßes im Sinne von Ziff. 3.10.2.1 auszuübende Zurückbehaltungsrecht kann ausnahmsweise auch ein Zurückbehaltungsrecht in einem anderen Förderverhältnis begründen, an dem die bzw. der gleiche, sich pflichtwidrig verhaltende Bewilligungsempfängerin bzw. Bewilligungsempfänger beteiligt ist. Voraussetzung ist jedoch insoweit, dass bereits ein wiederholtes pflichtwidriges Handeln dieser Bewilligungsempfängerin bzw. dieses Bewilligungsempfängers oder begründete Tatsachen vorliegen, die ein künftiges pflichtwidriges Vertragsverhalten als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, so dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 17 von 81

3.10.2.3 Zurückbehaltungsrecht bei Drittmittelbewilligungen – Mithaftungsübernahme

Verschuldet bei einer Drittmittelbewilligung nur ein Bewilligungsempfänger den Pflichtverstoß im Sinne von Ziff. 3.10.2.1, so steht auch der andere Bewilligungsempfänger für dieses Verschulden ein, soweit er nicht nachweist, dass er den Pflichtenverstoß nicht zu vertreten hat.

Diese Mithaftungsübernahme gilt auch im gleichen Umfang in den Fällen von Ziff. 3.10.2.2, wenn sich bei einem Bewilligungsempfänger einer Drittmittelbewilligung ein Pflichtverstoß aus einem anderen Fördervertrag auf den konkreten Fördervertrag auswirkt.

3.10.3 Rückzahlungen

Sobald erkennbar ist, dass die für den in Ziff. 3.10.1 genannten Zeitraum angeforderten Mittel nicht benötigt werden, sind diese unverzüglich und unaufgefordert an die DFG zurückzuzahlen, es sei denn die fristgerechte Begleichung einer Forderung wäre durch die Rückzahlung gefährdet. Eventuelle Abweichungen von dieser Regelung sind in den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Programmen festgelegt.

Auf mögliche Verzugszinsen bei Nichtverwendung der Mittel (Ziff. 10.4) wird ausdrücklich hingewiesen.

3.11 Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt

Eine Nutzung der bewilligten Mittel zur Erzielung körperschaftsteuerpflichtiger Einnahmen ist während der Laufzeit der Bewilligung ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erzielte Einnahmen durch Verkaufserlöse von mit DFG Mitteln finanzierten Objekten (Verkauf von Versuchstieren, entbehrlich gewordenen Geräten, Gebrauchsgegenständen usw.), sind an die DFG abzuführen. Sie dürfen nicht mit der Bewilligung verrechnet werden.

3.12 Ermäßigung der Projektausgaben (Umsatzsteuer-Auswirkungen von neuen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen)

Ist in den von der DFG bewilligten Beträgen rechnerisch Umsatzsteuer enthalten und wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger nach der Bewilligung vorsteuerabzugsberechtigt, verringert sich der bewilligte Betrag entsprechend. Die Be-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 18 von 81

willigungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger hat die Berechtigung zum Vor-

steuerabzug unverzüglich gegenüber der DFG anzuzeigen, spätestens nach der Be-

kanntgabe der Umsatzsteuerbescheide durch das Finanzamt.

Durch das Finanzamt rückwirkend erstattete Vorsteuerbeträge sind vollumfänglich an

die DFG weiterzuleiten, soweit durch die DFG geförderte Projekte betroffen sind. Dies

gilt auch, wenn die rückwirkende Erstattung erst nach Abschluss des Projektes erfolgt.

Der Rückzahlungsanspruch umfasst (anteilig) auch die vom Finanzamt erstatteten Zin-

sen.

Wird die rückwirkende Vorsteuererstattung nicht vollumfänglich an die DFG weitergelei-

tet, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gel-

tend gemacht. Der Zinslauf beginnt drei Monate nach Erstattung der Vorsteuerbeträge

durch das Finanzamt. Ermäßigen sich die Projektausgaben aufgrund von gesetzlichen

oder behördlichen Bestimmungen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entspre-

chend.

4 Personal und Arbeitsverträge

4.1 Allgemeines – Pflichten des Arbeitgebers

Soweit die DFG Ausgaben für Personal finanziert, übernimmt sie zu keiner Zeit die Rolle

des Arbeitgebers. Werden Pflichten, die aus der Arbeitgeberstellung resultieren, nicht

erfüllt, so übernimmt die DFG keinerlei Verantwortung für vorgefallenes Fehlverhalten.

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Rege-

lungen dieser Verwendungsrichtlinien selbstständig verantwortlich.

Der Arbeitgeber stellt das Personal ein, zahlt seine Vergütung und ist dafür verantwort-

lich, dass Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-

und Pflegeversicherung) und andere Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden. Zwei-

felsfragen der Lohnsteuerpflicht entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt, Zweifels-

fragen der Sozialversicherungspflicht der zuständige Sozialversicherungsträger.

Die folgenden Regelungen gelten allgemein, soweit sich nicht etwas anderes aus den

besonderen Regelungen für einzelne Förderprogramme ergibt.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 19 von 81

4.2 Personalmittel

4.2.1 Allgemein

Die DFG bewilligt Personalmittel grundsätzlich in Form von pauschalierten Festbeträ-

gen. Personalmittel können nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge ver-

wendet werden, soweit sich nicht aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilli-

gungsschreiben etwas anderes ergibt.

Die Mittel stehen bis zur Höhe des bewilligten Betrages zur Finanzierung tariflich ge-

rechtfertigter Zahlungen zur Verfügung (einschließlich tariflicher und gesetzlicher Ne-

benkosten sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung); sonstige und außerta-

rifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Zu den tariflich gerechtfertigten Zahlun-

gen zählen auch Zulagen, die der Arbeitgeber auf Grundlage des geltenden Tarifrechts

gewähren kann, sowie leistungsbezogene Vergütungsbestandteile (§ 40 TV-L oder ver-

gleichbare tarifliche Regelungen).

Sofern im Rahmen der in der Bewilligung genannten Beschäftigungsdauer die für das

Vorhaben bewilligten Personalmittel zur Finanzierung der tariflich gerechtfertigten Zah-

lungen für das zur Durchführung des Projekts notwendige Personal nicht ausreichen

(tarifbedingter Mehrbedarf für projektnotwendiges Personal), können auf Antrag zusätz-

liche Mittel bereitgestellt werden, soweit das beschäftigte Personal den bewilligten Per-

sonalkostenkategorien entspricht (DFG-Vordruck 41.44).

www.dfg.de/formulare/41\_44/

Grundlage für die Berechnung der Höhe des tarifbedingten Mehrbedarfs ist die tatsäch-

liche Beschäftigungsdauer in Monaten. Wird Personal nicht für alle bewilligten Monate

eingestellt, können die auf die übrigen Monate entfallenden Personalmittel umdisponiert

werden.

Zusätzliche Mittel für einen tarifbedingten Mehrbedarf werden nur dann bereitgestellt und

ausgezahlt, wenn bei der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger

noch vorhandene oder von diesen noch nicht abgerufenen Mittel zur Deckung des Mehr-

bedarfs nicht ausreichen oder diese Mittel für andere projektnotwendige Ausgaben vor-

gesehen sind.

Zusätzlich bereitgestellte Personalmittel dürfen nur für die angegebene Person verwen-

det werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 20 von 81

In dem Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf sind die betreffende Person, die Gründe für

den tarifbedingten Mehrbedarf sowie die Verwendung der bewilligten Personalmittel im

bisherigen Projektverlauf darzulegen.

4.2.2 Personal im Ausland

Beschäftigen Bewilligungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Inland Personal im Aus-

land, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sofern im Einzelfall nichts anderes be-

stimmt oder vereinbart wird - bis zu der in der Bewilligung festgelegten Beschäftigungs-

dauer nach ortsüblichen Sätzen zu vergüten, einschließlich der gesetzlichen Personal-

nebenkosten.

Übersteigen innerhalb der bewilligten Beschäftigungsdauer die Personalausgaben den

bereitgestellten Pauschalbetrag, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, wenn

die ausländische Hochschule/Forschungseinrichtung der DFG die Ortsüblichkeit der be-

troffenen Personalsätze bescheinigt und eine Berechnung auf dieser Grundlage ergibt,

dass im Hinblick auf die ausstehende Projektlaufzeit weitere Personalmittel benötigt wer-

den.

4.3 Personalauswahl

Über die Auswahl des Personals entscheidet die in der Bewilligung benannte Projektlei-

tung.

4.4 Arbeitsverträge

4.4.1 Allgemein

4.4.1.1 Vertragslaufzeiten

Die Vertragslaufzeiten sollten in der Regel der Projektlaufzeit entsprechen. Bei der Fest-

legung der Vertragslaufzeiten für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungs-

phase sollte das Qualifizierungsziel des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin an-

gemessen berücksichtigt werden.

DEG

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 21 von 81

4.4.1.2 Form

Der Arbeitsvertrag muss das DFG-Geschäftszeichen des konkreten geförderten DFG-

Projekts oder eine andere eindeutige Zuordnung zu der Förderung (z.B. einen individu-

ellen Kostenträger) enthalten und die Art der Tätigkeit benennen.

4.4.1.3 Maßgebliches Tarifrecht und Eingruppierung des Personals

Das Personal ist nach den Tätigkeitsmerkmalen der an der Einrichtung maßgeblichen

Entgeltordnung des Bundes bzw. Landes

(Anlage 1 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes/TV EntgO bzw. An-

lage A zum TV-L) einzugruppieren.

Es gilt das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht. Beruht das maßgebliche Tarifrecht

auf einem Haustarif, welcher sowohl vom TVöD als auch vom für das jeweilige Bundes-

land geltenden Tarifvertrag (z.B. TV-L) abweicht, so ist der Haustarif nur insoweit anzu-

wenden, wie die Vergütungen die vergleichbaren Sätze nach dem TVöD nicht überstei-

gen. Für tarifvertragslose Einrichtungen gelten die Sätze 2 ff. dieser Ziffer entsprechend.

Handelt es sich um eine persönliche Bewilligung, muss sich die Bewilligungsempfänge-

rin bzw. der Bewilligungsempfänger an dem Tarifrecht ihrer bzw. seiner Einrichtung ori-

entieren, an der sie bzw. er beschäftigt ist. Die Sätze 2 bis 4 dieser Ziffer gelten entspre-

chend. Welche Entgeltgruppe in diesem Fall vereinbart werden darf, muss vor Abschluss

des Arbeitsvertrages im Einvernehmen mit der Personalverwaltung der Einrichtung fest-

gelegt werden. Zur Beurteilung der tarifgerechten Eingruppierung ist der Personalver-

waltung vor Vertragsabschluss eine Tätigkeitsdarstellung für den in Aussicht genomme-

nen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Hat die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger im Falle einer persön-

lichen Bewilligung kein Beschäftigungsverhältnis an einer Einrichtung, gelten der TVöD

bzw. die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge.

4.4.1.4 Finanzierung von Zulagen

Die DFG übernimmt die Finanzierung von Zulagen im Rahmen von Personalmitteln nur,

wenn diese angemessen sind. Die DFG behält sich eine Angemessenheitsprüfung des

jeweiligen Einzelfalls ausdrücklich vor.

4.4.2 Arbeitsverträge bei persönlichen Bewilligungen und bei Einrichtungsbewilligungen

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 22 von 81

4.4.2.1 Hinweispflicht zur Zusatzversicherung

Soweit Personal der Einrichtung nicht über VBL versichert ist, ist es auf die Möglichkeit

der Zusatzversicherung (VBLU) hinzuweisen.

4.4.2.2 Mitteilungspflicht bei Arbeitsverhinderung

Ausfallzeiten des Personals von mehr als sechs Wochen sind der DFG schriftlich anzu-

zeigen (z.B. Arbeitsunfähigkeit, gesetzliche Mutterschutzfristen, Elternzeit).

4.4.2.3 Arbeitsverträge bei persönlichen Bewilligungen

Ist die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger eine natürliche Per-

son, stellt sie das Personal ein und tritt als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber im Sinne des

Gesetzes auf.

Sind diese Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfängern an einer privat-

rechtlichen Einrichtung beschäftigt, ist es ihnen ausnahmsweise gestattet, das bereits

an der Einrichtung mit einem bestehenden Arbeitsvertrag beschäftigte Personal für das

bewilligte Projekt zu beanspruchen und gegenüber der DFG abzurechnen. Darüber hin-

aus kann sie bzw. er veranlassen, dass neues Personal mithilfe eines Arbeitsvertrages

mit der Einrichtung, an der sie bzw. er beschäftigt ist, angestellt wird.

Die besonderen Regelungen zu den einzelnen Förderprogrammen in diesen Verwen-

dungsrichtlinien, können hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

4.4.2.4 Arbeitsverträge bei Einrichtungsbewilligungen

Die Bewilligungsempfängerin (Ziff. 2.2.2 - 2.2.4) stellt das Personal ein und tritt als Ar-

beitgeber im Sinne des Gesetzes auf.

Es wird ein Arbeitsvertrag nach den an der Einrichtung geltenden Regelungen unter Be-

achtung und Einhaltung dieser Verwendungsrichtlinien geschlossen.

4.4.3 Arbeitsverträge und Beamtenverhältnisse bei Hochschul- und Drittmittelbewilligungen

4.4.3.1 Arbeitsverträge

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Beschäftigte des Bundes oder Landes bzw.

der Einrichtung/Hochschule einzustellen.

4.4.3.2 Beamtenverhältnisse und beamtenrechtsähnliche Arbeitsverhältnisse



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 23 von 81

4.4.3.2.1 Echtes Beamtenverhältnis

Die DFG finanziert die sich nach dem jeweils geltenden Landesbeamten-/Bundesbeamten- und Landesbesoldungs-/Bundesbesoldungsgesetz richtende Besoldung von Beamtiese und Deserten eine Geschafte Besoldung von Beamtiese und Deserten eine Geschafte Besoldung von Beamtiese und Deserten eine Geschafte Besoldung von Beamtiese und Deserten Besoldung von Besoldung von Beamtiese und Deserten Besoldung von Beamtiese und Desert

tinnen und Beamten, die für das von der DFG geförderte Projekt tätig werden.

Neben der Zahlung der eigentlichen Besoldung übernimmt die DFG auch die Finanzierung von Beihilfeleistungen (aber keine Beihilfepauschalen) und Versorgungszuschlä-

gen – letztere jedoch nur bis zur Höhe von 30 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Sofern

Beamtinnen oder Beamte ohne Versorgungsanspruch aus dem Dienst ausscheiden,

sind die geleisteten Versorgungszuschläge zeitanteilig mit den Beiträgen zur Nachversi-

cherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verrechnen. Dies gilt für alle Fälle,

in denen das Beamtenverhältnis nach dem 29.09.2009 begründet wurde.

4.4.3.2.2 Arbeitsvertrag mit beamtenrechtlicher Besoldung

Kann im Einzelfall, insbesondere bei Einstellung einer Professorin bzw. eines Professors

(bspw. im Rahmen der Heisenberg-Professur oder Mercator Fellows), bei Personal, wel-

ches üblicherweise verbeamtet wird, kein Beamtenverhältnis begründet werden, ist ein

privatrechtlicher Arbeitsvertrag zu schließen, der sich im Hinblick auf die zu vereinba-

rende Vergütung nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungs-/Bundesbesoldungs-

gesetz richtet.

4.5 Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastwissenschaftler, sonstige Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte sind Personen, die mit absolvierter Abschlussprüfung (Dip-

lom, Magister, Master, Bachelor mit Recht zur Promotion) unterstützende Dienstleistun-

gen in Forschung und Lehre und damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten

erbringen.

Studentische Hilfskräfte sind Personen, die der oben genannten Tätigkeit nachgehen,

aber noch ohne anerkannten Abschluss an einer Hochschule eingeschrieben sind. Wis-

senschaftliche und studentische Hilfskräfte im Sinne dieser Ziffer sind gemäß § 1 Abs. 3

TV-L nicht an den Tarifvertrag gebunden.

Mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften ist ein Arbeitsvertrag mit der Ein-

richtung nach den jeweils geltenden Regeln abzuschließen. Die Vergütungen richten

sich ebenfalls nach den jeweiligen Regelungen der Einrichtung. Die wöchentliche Ar-

beitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 24 von 81

betragen. Die Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhalten. Die Beschäftigung

von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum Studienabschluss

ist nicht zulässig.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den an

der Einrichtung geltenden Regelungen beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können als Hilfskräfte nach den jeweiligen Regelungen der

Einrichtung beschäftigt werden.

Sonstige Hilfskräfte, insbesondere Ortskräfte im Ausland, sind nach den örtlichen Ge-

pflogenheiten zu beschäftigen. Entsprechende Auskünfte sind bei der jeweiligen deut-

schen Botschaft einzuholen.

4.6 Werkverträge

4.6.1 Allgemein – Antrag auf Zustimmung bei Umdisposition bewilligter Personalmittel in Mittel

für einen Werkvertrag

Soweit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausnahmsweise kein Arbeitsvertrag

abgeschlossen werden kann, bedarf die Umdisposition bewilligter Personalmittel in Mit-

tel für einen Werkvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.

In der Begründung des Antrages auf Zustimmung (nicht im Werkvertragsentwurf selbst)

ist die Berechnungsgrundlage der beabsichtigten Vergütung nachvollziehbar zu erläu-

tern.

4.6.2 Form des Werkvertrages

Für den Abschluss eines Werkvertrages ist das DFG-Vertragsmuster - DFG-Vordruck

41.01 - zu verwenden. Für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen steht

die Einrichtung/Hochschule ein.

www.dfg.de/formulare/41\_01/

Bei Hochschul- und Drittmittelbewilligungen obliegt die Vertragsgestaltung hingegen der

Einrichtung/Hochschule.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 25 von 81

Rechtsverfolgungskosten oder sich ergebende Nachforderungen der Sozialversicherungsträger übernimmt in diesen Fällen die Einrichtung/Hochschule; sie können zu Lasten der Bewilligung nicht abgerechnet werden.

4.6.3 Vorlagepflicht des Werkvertragsentwurfs vor Vertragsabschluss bei Sonderkontenverfahren

Im Sonderkontenverfahren ist der Entwurf des Werkvertrages vor Vertragsabschluss der DFG zur Prüfung vorzulegen.

Nach Abschluss des Vertrages ist der DFG eine Ausfertigung zu übersenden.

### 4.6.4 Steuerpflichten

Die sich aus den Vergütungen ergebenden steuerlichen Pflichten hat grundsätzlich der Auftragnehmer zu erfüllen, soweit nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen der Auftraggeber als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (auf § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird hingewiesen).

4.7 Zusätzliche Mittelanforderung bei Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses nach Ausfallzeiten i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 3 und 6 WissZeitVG

Wurde ein gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG) abgeschlossenes Arbeitsverhältnis (Qualifizierungsbefristung) unterbrochen aufgrund

- a) der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bzw. des Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes (BEEG) oder
- b) von Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht und verlängert sich gem. § 2 Abs. 5 Nr. 3 oder Nr. 6 WissZeitVG im Einverständnis mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis,

so können zusätzliche Mittel bei der DFG über den Vordruck 41.44 beantragt werden, falls eine Vertretungskraft eingestellt und dadurch die Mittel der bewilligten Stelle verbraucht wurden. Die Laufzeit des Projekts verlängert sich nicht automatisch mit der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, eine Laufzeitverlängerung ist gesondert zu beantragen (vgl. Ziffer 2.5.2). Der Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin muss die Vertretungszeiten, die zum Verbrauch der Mittel der bewilligten Stelle geführt haben, transparent dokumentieren. Die Ausfallzeiten sind der DFG gem. Ziffer 4.4.2.2 mitzuteilen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 26 von 81

Entsprechend der ursprünglichen Bewilligung sind die für die Verlängerung zusätzlich

beantragten Mittel weiterhin für die Qualifizierung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ein-

zusetzen. Werden aufgrund der Ausfallzeit eingesparte Personalmittel umdisponiert, er-

folgt im Falle der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses eine Anrechnung auf die zu-

sätzlich beantragten Mittel.

4.8 Personalnebenkosten

Ausgaben für Stellenausschreibungen sowie Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen kön-

nen zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden. Ausgaben für Vorstellungs- und

Dienstreisen jedoch nur, soweit das für die Einrichtung geltende Bundes- oder Landes-

reisekostenrecht eine Erstattung zulässt. Gilt an der Einrichtung weder das Bundes-

noch Landesreisekostenrecht, sind die Vorschriften des Bundesreisekostenrechts ent-

sprechend anzuwenden. Weist die Projektleitung nach, dass es kostengünstiger ist,

mehrere Bewerbungsgespräche im Ausland zu führen als diese in Deutschland stattfin-

den zu lassen, ist auch die Übernahme dieser Reisekosten möglich. Die Ausgaben sind

aus den bewilligten Mitteln zu finanzieren. Sie können nicht als Begründung für einen

Antrag auf tarifbedingten Mehrbedarf herangezogen werden.

Für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gilt das an der Einrichtung maßgebli-

che Recht. Weichen diese Regelungen sowohl vom TVöD als auch vom für das jeweilige

Bundesland geltenden Tarifvertrag ab, so dürfen die Vergütungen die Sätze des TVöD

nicht überschreiten. Bei der Umzugskostenvergütung ist zusätzliche Voraussetzung,

dass das Projektpersonal nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln

der DFG für das Projekt vergütet wird.

4.9 Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin bzw. des Antrag-

stellers

4.9.1 Allgemeines

Wird die Stelle der Antragstellerin oder des Antragstellers mit Personalmitteln finanziert,

so beschränkt sich die Arbeitspflicht der geförderten Person auf die Bearbeitung des

geförderten Projekts und den damit unmittelbar zusammenhängenden wissenschaftli-

chen Dienstleistungen. Der Arbeitgeber darf keinen Einfluss in Form von dienstlichen

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de DFG

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 27 von 81

Anordnungen auf die selbstständige Bearbeitung des von der DFG geförderten Forschungsvorhabens nehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 4.

## 4.9.2 Eigene Stelle

Personen, die mit einer Eigenen Stelle durch die DFG gefördert werden, sind verpflichtet, sich mit ihrer vollen Arbeitszeit dem in der Bewilligung genannten Projekt zu widmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten für die aufnehmende wissenschaftliche Einrichtung (insbesondere Lehrtätigkeiten oder projektfremde Dienstleistungen wie beispielsweise klinische Routinetätigkeiten sowie die Mitwirkung bei der Patientenversorgung) sind im Rahmen der von der DFG finanzierten Stelle nicht zulässig. Solche Tätigkeiten können außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der von der DFG finanzierten Stelle im Rahmen des für die wissenschaftliche Einrichtung geltenden Nebentätigkeitsrechts ausgeübt werden. Erfolgt die Förderung über eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die kooperationspflichtig ist, müssen 45% der Kosten durch die Forschungseinrichtung selbst finanziert werden.

#### 4.9.2.1 Teilzeit

Die Eigene Stelle kann als Teilzeitstelle, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebedürftigen Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krankheit) dies rechtfertigen; ein geringerer Umfang ist nur im Zusammenhang mit Elternzeit möglich - ein geringerer Stellenumfang von 20% darf nicht unterschritten werden. Gegenüber der DFG ist die Wahrnehmung als Teilzeitstelle vorab anzuzeigen. Die Projektlaufzeit verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist gegebenenfalls daran anzupassen.

Die aufnehmende Institution hat dem durch die Teilzeitausübung verlängerten Zeitraum der Laufzeit der eigenen Stelle zuzustimmen.

#### 4.9.2.2 Unterbrechung der eigenen Stelle

Die Inanspruchnahme der Eigenen Stelle kann aus wichtigen Gründen in Abstimmung mit der DFG unterbrochen werden. Wird die Inanspruchnahme der eigenen Stelle unterbrochen, so können für den Zeitraum der Unterbrechung grundsätzlich keine Mittel für das Projekt bezogen werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 28 von 81

4.10 Vertretung

Sollte es bei Projektpersonal durch Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprüchen zum

Beispiel für Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen mit Pflegestufe oder lang-

fristiger Erkrankung der bzw. des Beschäftigten zu Ausfallzeiten kommen, so kann zur

kontinuierlichen Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten eine Vertretungskraft ein-

gestellt werden. Die genauen Ausfallzeiten sind der DFG frühestmöglich projektbezogen

und unter Nennung des Grundes schriftlich anzuzeigen, vgl. Ziffer 4.4.2.2.

Die Vergütung und der Beschäftigungsumfang der Vertretungskraft bemessen sich nach

der ursprünglich bewilligten Personalkostenkategorie und dem ursprünglich bewilligten

Stellenumfang. Die Finanzierung der Vertretungskraft erfolgt aus den Mitteln der von der

Ausfallzeit betroffenen Stelle; Beschäftigungsdauer und – umfang entsprechen der tat-

sächlichen Ausfallzeit. Dauert die Ausfallzeit des bzw. der Vertretenen länger an als das

mit ihr bzw. ihm vereinbarte Arbeitsverhältnis, so endet die Möglichkeit der Vertretungs-

beschäftigung mit dem ursprünglich vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses der

bzw. des Vertretenen.

Werden Personalmittel für die Vertretung der Projektleiterin bzw. des Projektleiters in der

Bewilligung zugesagt, so darf das Entgelt der Vertreterin bzw. des Vertreters die Höhe

des Entgelts der bzw. des Vertretenen nicht überschreiten.

Die Mittel für die Vertretungskräfte unterliegen nicht der flexibilisierten Förderung und

sind zweckgebunden für die Vertretungsperson einzusetzen.

5 Sach- und Investitionsmittel

5.1 Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände sind von der Projektleitung ggf. über

die zuständigen Stellen der Einrichtung zu beschaffen. An den nicht zum Verbrauch be-

stimmten Gebrauchsgegenständen, die aus Mitteln der DFG beschafft oder hergestellt

werden, erwirbt die Einrichtung Eigentum; diese Gebrauchsgegenstände sind nach de-

ren Bestimmungen zu inventarisieren, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Ein-

richtung oder eine Hochschule handelt.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 29 von 81

Bei privatrechtlichen Einrichtungen (Ziff. 2.2.2, 2.2.3) und bei natürlichen Personen wird stets die DFG Eigentümerin der von der Projektleitung beschafften Gegenstände. Diese sind in einer laufend fortzuschreibenden Liste zu erfassen. Zwischen der privatrechtlichen Einrichtung bzw. den natürlichen Personen und der DFG wird im Hinblick auf diese Gegenstände ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart, demzufolge zugunsten der DFG ein unentgeltliches Verwahrverhältnis begründet wird.

Die DFG behält sich in beiden Fällen vor, die Übereignung von Gebrauchsgegenständen an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit ihrer Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt. Hierüber ist die DFG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.2 Wissenschaftliche Geräte, Software

5.2.1 Allgemeines

Die Projektleitung muss im Einvernehmen mit der Einrichtung gemeinsam die Voraussetzungen für Aufstellung und Betrieb der Geräte schaffen. Die Geräte werden grundsätzlich unter der Maßgabe beschafft, dass deren Verwendung für das geförderte Projekt im Einklang mit dem Hausrecht und den sonstigen maßgeblichen Regelungen der entsprechenden Einrichtung erfolgt.

5.2.2 Anschaffungskosten über 10.000,-- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) einzeln 10.000,-- EUR übersteigen, und Kraftfahrzeuge beschafft grundsätzlich die Zentrale Beschaffungsstelle der DFG. Sie bleiben Eigentum der DFG und werden für die Dauer der Forschungsarbeit als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Bei Pfändungen Dritter ist Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO unverzüglich auf eigene Kosten zu erheben, um so das Eigentum der DFG zu sichern.

Die Projektleitung erhält eine Durchschrift des Auftrages. Allein die DFG ist berechtigt, die Aufträge zu ändern oder aufzuheben.

Die Geräte werden unmittelbar an die Projektleitung ausgeliefert. Sie hat unverzüglich nach Eingang die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu prüfen, die Abnahme durchzuführen und ggf. Mängel zu rügen und Transportschäden zu melden (s. § 9 Abs. 1 i.V.m. §10 Abs. 3, 4 DFG Vordruck 2.05).

www.dfg.de/formulare/2\_05/



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 30 von 81

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Hochschulen müssen bei IT-Anlagen auch die Verpflichtungen erfüllen, die sich aus den "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)" für denjenigen ergeben, der IT-Anlagen nutzt. Über eine eventuelle Eigentumsübertragung der Geräte wird nach Beendigung der Forschungsarbeit entschieden.

5.2.3 Anschaffungskosten unter 10.000,-- EUR

Im Einvernehmen mit der Projektleitung beschafft die Einrichtung Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) einzeln 10.000,-- EUR nicht übersteigen, sowie Software, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder vereinbart wird. Hat sich der Kaufpreis gegenüber der Bewilligung erhöht, stellt die DFG auf Antrag weitere Mittel bereit, wenn der zusätzliche Bedarf nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden kann.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gehen die Geräte mit der Beschaffung in das Eigentum der Einrichtung bzw. des Landes über, wenn es sich um eine öffentlichrechtliche Einrichtung oder um eine Hochschule als Bewilligungsempfängerin handelt. Sie sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk "aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft" zu kennzeichnen.

Bei allen anderen Bewilligungsempfängern (Ziff. 2.2.1 – 2.2.3) wird stets die DFG Eigentümerin der Geräte. Zwischen der privatrechtlichen Einrichtung bzw. den natürlichen Personen und der DFG wird im Hinblick auf diese Gegenstände ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart, demzufolge zugunsten der DFG ein unentgeltliches Verwahrverhältnis begründet wird.

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit einer aus Mitteln der DFG finanzierten Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt. Hierüber ist die DFG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.2.4 Wissenschaftliche Geräte im Ausland

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger beschafft die Geräte selbst, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt (Ziff. 3.5).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 31 von 81

nach Beendigung der Forschungsarbeit entschieden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, verbleiben die Geräte im Eigentum der DFG und werden für die Dauer der Forschungsarbeit zur Verfügung gestellt. Sie sind in einer laufend fortzuschreibenden Liste zu erfassen. Bei Pfändungen oder Zugriffen Dritter ist ein der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO entsprechendes Rechtsmittel auf eigene Kosten einzulegen. Über den Verbleib oder die Verwendung der Geräte wird

Ist im Einzelfall bestimmt, dass der Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin Eigentümer bzw. Eigentümerin des Gerätes wird, behält die DFG sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger während der Laufzeit einer aus Mitteln der DFG finanzierten Forschungsarbeit an eine andere wissenschaftliche Einrichtung wechselt.

Die DFG geht davon aus, dass für die beim Betrieb der Geräte üblicherweise zu erwartenden Kosten für Unterhaltung, Wartung und Reparaturen die wissenschaftliche Einrichtung aufkommt, an der die Forschungsarbeiten durchgeführt werden.

5.2.5 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben

Bei der Vergabe von Leihgaben geht die DFG davon aus, dass die Einrichtung, in der die Leihgaben aufgestellt werden, für die gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung aufkommt. Zu den zu tragenden Kosten gehören auch die Kosten für Reparaturen und Wartungen, die bei dem Betrieb der betreffenden Geräte und Gebrauchsgegenstände üblicherweise zu erwarten sind. Die Einrichtung haftet für jedes Verschulden.

Werden bei DFG-Leihgaben darüber hinausgehende Reparaturen erforderlich, können Ausgaben bis zur Höhe von 600,-- EUR im Einzelfall ohne besondere Zustimmung der DFG zu Lasten der für das Vorhaben bewilligten Mittel abgerechnet werden. Betragen die Ausgaben mehr als 600,-- EUR im Einzelfall und ist es nicht möglich, sie aus den bewilligten Mitteln zu decken, kann die DFG auf Antrag vor Vergabe des Reparaturauftrags zusätzliche Reparaturmittel bereitstellen.

Übernimmt die DFG die Reparaturkosten und bestehen Ersatzansprüche (z.B. Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche), sind diese an die DFG abzutreten. Soweit nach den für die Einrichtung geltenden haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Regelungen möglich, ist die Einrichtung auch verpflichtet, eine Sachversicherung für die Leih-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 32 von 81

gaben in Form einer Versicherung für fremde Rechnung abzuschließen, so dass Was-

ser- und Feuerschäden versichert sind; im Versicherungsfall ist die Einrichtung verpflich-

tet, die Ersatzansprüche gegen die Versicherung an die DFG abzutreten.

Für Geräte und Gebrauchsgegenstände, die nicht Leihgaben der DFG sind, übernimmt

die DFG grundsätzlich keine Unterhaltungs- und Reparaturkosten.

5.3 Publikationsmittel

Für die Veröffentlichung von Projektergebnissen eines von der DFG geförderten Projekts

werden Projektmittel bis zur Höhe von 750,-- EUR pro Jahr bereitgestellt. Die Publikati-

onsform kann frei gewählt werden. Die Finanzierung "grauer Literatur" (vgl. Ziff. 13.2.2)

ist nicht möglich.

Werden die Projektergebnissen in Form einer Buchpublikation veröffentlicht, können

Projektmittel bis zur Höhe von 5.000,-- EUR pro Jahr bereitgestellt werden, sofern aus

einer besonderen Begründung hervorgeht, dass eine sachgerechte Veröffentlichung der

Projektergebnisse nur über eine Buchpublikation mit entsprechend hohen Herstellungs-

kosten möglich ist.

5.4 Reisen

5.4.1 Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reise für die Durchfüh-

rung des Vorhabens notwendig war. Reisekosten können auch abgerechnet werden,

wenn die Reise dazu diente, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen

Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

5.4.2 Bei der Abrechnung sind die Bestimmungen des für die Einrichtung geltenden Reisekos-

tengesetzes anzuwenden. Gelten an der Einrichtung weder das Bundes- noch ein Lan-

desreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entspre-

chend anzuwenden.

5.4.3 Bei Entstehung von Reisekosten im Ausland gelten die ortsüblichen Reisekostenrege-

lungen.

5.4.4 Soweit in der Bewilligung niedrigere Sätze festgelegt sind, können nur diese bei der Ab-

rechnung berücksichtigt werden.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 33 von 81

5.4.5 Für die Nutzung von im Eigentum der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungs-

empfängers stehender Kraftfahrzeuge im Rahmen der Durchführung des Vorhabens

können Ausgaben für Kraftstoffe, für DFG-Leihfahrzeuge die Betriebs- und Unterhal-

tungskosten, abgerechnet werden. Zulässig ist die Abrechnung dieser Ausgaben insbe-

sondere beim Einsatz von Transportbussen für den Transport von Personen und Ge-

genständen, die für das konkrete Vorhaben benötigt werden.

6 Mittel für Chancengleichheitsmaßnahmen

Maßnahmen, die mit Mitteln für Chancengleichheit finanziert werden, dürfen nicht dazu

führen, dass Personen besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht

finanzierte Personen (Ziff. 4.4.1.3). Insoweit gelten die Regelungen zu Personal und Ar-

beitsverträgen entsprechend. Es dürfen keine höheren Entgelte als nach dem einschlä-

gigen Tarifvertrag sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen gewährt werden

(Besserstellungsverbot).

Chancengleichheitsmaßnahmen müssen über die Forschungseinrichtung bzw. Hoch-

schule finanziert werden. Im Falle von Betreuungskosten bedeutet dies, dass kein direk-

ter Geldfluss an die Eltern stattfinden darf.

7 Flexibilisierte Förderung

7.1 Allgemeines

Eine ausdrückliche Ablehnung in der Bewilligung des jeweiligen Projekts darf nicht um-

gangen, die Erreichung des Projektziels nicht gefährdet und das Projektziel nicht verän-

dert werden. Die Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

Weiteres kann sich aus dem jeweiligen Bewilligungsschreiben ergeben.

7.2 Umdisposition im Rahmen der flexibilisierten Förderung

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in diesen Verwendungsrichtlinien, im Bewilli-

gungsschreiben und der Regelungen zum tarifbedingten Mehrbedarf können ohne Rück-

frage bei der DFG die Ansätze der Ausgabearten Personal und Sachmittel gegenseitig

verstärkt werden (Umdisposition), soweit es dem Vorhaben dient. Dies gilt auch, wenn

in der ursprünglichen Bewilligung keine Beträge für Personal- oder Sachmittel enthalten

sind.

**DFG** 

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 34 von 81

Die Gründe für die Umdisposition müssen in den Abrechnungsunterlagen schriftlich festgehalten werden. Auf das Recht zur Prüfung der Mittelverwendung (Ziff. 9) wird hingewiesen.

7.3 Ausnahmen von der flexibilisierten Förderung

7.3.1 Die bewilligten Mittel für wissenschaftliche Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis

einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) einzeln 10.000,-- EUR übersteigen,

und für Kraftfahrzeuge (Investitionsmittel) können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze

herangezogen werden.

Etwas anderes gilt, wenn die Beschaffung dieser Geräte durch die Hochschule bzw.

Einrichtung selbst erfolgt (Selbstbeschaffung) und die DFG dieser Selbstbeschaffung

zugestimmt hat. Sollen aus eingesparten Personal- oder Sachmitteln solche Geräte oder

Kraftfahrzeuge beschafft werden, gelten die allgemeinen Regeln für wissenschaftliche

Geräte (Ziff. 5.2).

7.3.2 Sofern Personalmittel zur Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstel-

lerin oder des Antragstellers (beispielsweise Eigene Stelle, Emmy Noether Programm,

Heisenberg-Programm, Walter Benjamin-Programm) oder in sonstiger Weise nur für

eine bestimmte Person bereitgestellt werden, können diese grundsätzlich nicht zur Ver-

stärkung anderer Ansätze herangezogen werden und selber auch nicht verstärkt wer-

den. Die im Bewilligungsschreiben angegebene Beschäftigungsdauer ist grundsätzlich

einzuhalten.

7.3.3 Wird mit in der Bewilligung zugesagten Personalmitteln die Vertretung des Projektleiters

finanziert (Ziff. 4.10), sind diese Mittel von der flexibilisierten Förderung ausgenommen

und können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden.

7.3.4 Bewilligte Mittel für Chancengleichheitsmaßnahmen in Forschungsverbünden können

nicht zur Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden (Ziff. 6).

8 Verwendungsnachweis

8.1 Allgemein

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt nach dem Geschäftszeichen

und der Abrechnungsobjektnummer gegenüber der DFG nachzuweisen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 35 von 81

Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Projekts, bei länger andau-

ernder Förderung die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres, je-

weils bis zu den jeweils geltenden Fristen nachzuweisen, soweit sich nicht etwas ande-

res aus den besonderen Regelungen des Förderprogramms oder der Bewilligung ergibt.

Es müssen die entsprechenden DFG-Abrechnungsvordrucke verwendet werden.

www.dfg.de/formulare

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Richtigkeit des Verwendungs-

nachweises sind vom Bewilligungsempfänger zu bescheinigen.

Nach dem Bewilligungsende dürfen Restmittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch ge-

nommen werden. Sie sind an die DFG zurückzugeben.

Aufgrund der Abgeltungswirkung der Programmpauschale wird auf einen Verwendungs-

nachweis für diese Mittel verzichtet.

8.2 Sonderkontenverfahren

Bei Abwicklung der Bewilligung über ein Sonderkonto sind die Einnahmen und Ausga-

ben für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.08. des laufenden und

für das zweite Kalenderhalbjahr (01.07. bis 31.12.) bis zum 15.02. des folgenden Jahres

nachzuweisen. Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannte Beträge

sind unverzüglich an die DFG zurück zu überweisen, soweit ein Mittelabruf hierfür erfolgt

ist. Dies gilt auch im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 9.

Rechnungen, die für einen fachfremden Dritten nicht ohne weiteres verständlich sind,

bedürfen einer gesonderten Erläuterung und sind dem Verwendungsnachweis im Origi-

nal beizufügen (bei Einrichtungsbewilligungen im Ausnahmefall die Zweitschrift/Kopie

der Rechnung). Bei Barzahlungen müssen Quittungen vorgelegt werden. Bankbelege

mit Angabe des Wechselkurses bei Umtausch sind vorzulegen.

Fremdsprachige Belege sind stichwortartig zu übersetzen. Bei Ausgaben in ausländi-

scher Währung ist auf dem Beleg der Gegenwert in Euro-Währung anzugeben.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de DFG

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 36 von 81

Zahlungsbeweise über unbare Zahlungen (Kontoauszüge usw.) müssen der DFG nur

auf Anforderung vorgelegt werden.

8.3 Einrichtungskontoverfahren

Bei der Abwicklung der Bewilligung im Einrichtungskontenverfahren sind der DFG die

Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis zum 15. April

des folgenden Jahres nachzuweisen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel

ist von der Projektleitung zu bescheinigen, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises

von der Einrichtung. Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannte Be-

träge sind unverzüglich an die DFG zurück zu überweisen, soweit ein Mittelabruf hierfür

erfolgt ist. Dies gilt auch im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 9.

8.4 Drittmittelverfahren

Im Drittmittelverfahren sind die Einnahmen und Ausgaben für das 1. und 2. Kalenderjahr

der Inanspruchnahme in einem ersten Verwendungsnachweis (per 31.12. des 2. Kalen-

derjahres) bis zum 15. April des 3. Kalenderjahres nachzuweisen, sofern nicht schon

früher ein Schlussverwendungsnachweis möglich ist. Für ein ggf. volles 3. Kalenderjahr

der Inanspruchnahme der Bewilligung ist ein weiterer Verwendungsnachweis als Jah-

resnachweis (per 31.12.) bis zum 15. April des folgenden Jahres zu übersenden.

Überdies kann nach gesonderter Absprache zwischen der DFG und einer privatrechtli-

chen Einrichtung im Sinne der Ziff. 2.2.3 oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung das

Verwendungsnachweisverfahren gemäß dieser Ziffer Anwendung finden.

8.5 Schlussverwendungsnachweis

Der Schlussverwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüber-

weisung für das Vorhaben zu übersenden, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Da-

tum des Bewilligungsendes. Bei der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises nicht

anerkannte Beträge sind unverzüglich an die DFG zurück zu überweisen, soweit ein Mit-

telabruf hierfür erfolgt ist. Dies gilt auch im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 9.

8.6 Zuwendungen Dritter

Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen

auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden.

DFG

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 37 von 81

9 Prüfung der Mittelverwendung

Die DFG ist auch nach Anerkennung eines Schlussverwendungsnachweises berechtigt,

die bestimmungsgemäße sowie wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel

jederzeit durch Einsicht in projektbezogene Unterlagen vor Ort, durch Anforderung von

Dokumenten oder andere geeignete Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls Rück-

forderungen geltend zu machen. Die Regelung zur Verjährung bleibt unberührt (Ziff. 18).

Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung bzw.

Geschäftsführung erstrecken, wenn und soweit dieser Einblick zur Prüfung bewilligungs-

relevanter Sachverhalte notwendig ist.

Werden DFG-Mittel im Rahmen der Durchführung des Projekts zulässigerweise an Dritte

weitgeleitet (vgl. Ziff. 3.1), die nicht Bewilligungsempfänger der DFG sind, ist in dem

zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ein Prüfungsrecht der DFG entsprechend dieser

Regelungen sicherzustellen.

Unbeschadet der sich durch Gesetz oder anderer Normen ergebenden Rechte stehen

die genannten Befugnisse auch dem Bundesrechnungshof, dem zuständigen Landes-

rechnungshof und den Rechnungsprüfungsstellen der Einrichtungen zu.

10 Rücktritt, Widerruf und Schadensersatz

10.1 Rücktritt aus wichtigem Grund

Die DFG behält sich vor, vom Fördervertrag (Bewilligung) ganz oder teilweise zurückzu-

treten und entsprechende Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, wenn wichtige

Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

der DFG von ihren Zuwendungsgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur

Verfügung gestellt werden, ohne dass Gründe vorliegen, welche die DFG zu ver-

treten hat,

die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich ohne Verschulden

der DFG entfallen sind, was insbesondere dann zutrifft, wenn die Voraussetzungen

für die Antragstellung im jeweiligen Förderprogramm nachträglich entfallen,

die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben von erheblichem

Gewicht für die Interessen der DFG erwirkt worden ist,

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 38 von 81

Auflagen, die sich aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilligungsschreiben ergeben, wie insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Ziff. 3.1), die Bewirtschaftungs- (Ziff. 3.3) und Verfahrensgrundsätze (Ziff. 3.8), die allgemeine Mitteilungspflicht (Ziff. 3.4), der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis (Ziff. 8) sowie die Einhaltung der Berichtspflicht (Ziff. 15), nicht erfüllt worden sind oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten angemessenen Frist trotz schriftlicher Abmahnung erfüllt werden,

- die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger gegen einschlägige projektspezifische gesetzliche Regelungen oder sonstige Vorschriften in nicht unerheblicher Weise trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat,
- die Durchführung von Projektarbeiten ohne eine erforderliche Genehmigung begonnen wurde.

# 10.2 Widerruf des Vertragsangebots

Die DFG kann ihr Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist, das heißt noch keine Zahlungen geleistet wurden, die nach diesen Verwendungsrichtlinien und gegebenenfalls nach gesonderten Bestimmungen im Bewilligungsschreiben abrechenbar sind.

# 10.3 Zinsforderung bei Rücktritt vom Fördervertrag

Macht die DFG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Rückgewährungsbetrag (Rückzahlungsanspruch) nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Wirksamkeit des Rücktritts mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Zinsforderung nach erfolgtem Rücktritt kann in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 aus Ziff. 10.1 geltend gemacht werden.

# 10.4 Zinsforderung bei Nichtverwendung der Mittel

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen. Der Zinslauf beginnt mit Ablauf des



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 39 von 81

Tages für den der Verwendungsnachweis nach Ziffer 8 abzugeben ist. Der Zinslauf endet mit der Rückzahlung der nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel, d.h. mit Ab-

lauf des Vortages des Zuflusses der Rückzahlung bei der DFG.

10.5 Haftung und Schadensersatzansprüche

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger haften für alle Schäden, die

der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung und dieser Ver-

wendungsrichtlinien nicht beachtet werden, es sei denn, den Bewilligungsempfängerin-

nen bzw. Bewilligungsempfängern gelingt der Nachweis, dass sie die Vertragsverletzung

nicht zu vertreten haben. Die DFG behält sich das Rücktrittsrecht ausdrücklich vor (§

325 BGB).

11 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Inanspruchnahme von Mitteln der DFG setzt gemäß Beschluss der Mitgliederver-

sammlung vom 03.07.2019 die Umsetzung des Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis" durch die Hochschulen und außerhochschulischen Einrich-

tungen voraus.

Bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG sind von den Bewilligungsempfängerin-

nen und Bewilligungsempfängern sowie von dem im DFG-geförderten Projekt beschäf-

tigten wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personal die Grundsätze

der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten, wie sie insbesondere im Kodex "Leitli-

nien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der DFG niedergelegt sind, einzu-

halten.

12 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Rahmen des Förderhandelns der DFG gilt die Verfahrensordnung zum Umgang mit

wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) (Vordruck 80.01).

Die DFG kann demgemäß je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens

eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;

Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je

nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 40 von 81

 Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);

- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel
  durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

# 13 Veröffentlichung von Projektergebnissen

### 13.1 Pflicht zur Veröffentlichung

Projektergebnisse, die aus mit DFG Mitteln finanzierten Projekten resultieren, müssen in geeigneter Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die DFG-Förderung enthalten. Hierbei sind ausschließlich die folgenden Schreibweisen zu verwenden. Die DFG und das Projekt müssen dabei wie folgt genannt werden:

"Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer(n)".

In fremdsprachigen Veröffentlichungen kann eine Übersetzung der DFG in die Zielsprache ergänzt werden (z.B. im Englischen: "funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) – Projektnummer(n)".

Die Projektnummer des referenzierten Vorhabens ist dem Bewilligungsschreiben oder dem Projektinformationssystem *GEPRIS* zu entnehmen.

gepris.dfg.de

Nimmt eine Veröffentlichung auf mehrere Projekte Bezug, müssen die Nummern mit Semikolon getrennt werden.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 41 von 81

Bei Fehlen dieser Angabe können die Veröffentlichungen/Publikationen nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

## 13.2 Arten der Veröffentlichung

### 13.2.1 Veröffentlichung als Publikation

Projektergebnisse, die aus mit DFG Mitteln finanzierten Projekten resultieren, sollen publiziert werden. Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger der DFG sind dabei aufgefordert, ihre Projektergebnisse zum Zweck der wissenschaftsadäquaten Kommunikation im Open Access zu veröffentlichen. Die entsprechenden Beiträge sollten entweder direkt in qualitätsgesicherten bzw. fachlich anerkannten Open-Access-Zeitschriften oder auf Open-Access-Plattformen publiziert werden oder zusätzlich zur Verlagspublikation möglichst ohne Zeitverzug in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt werden.

Sofern Projektergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, ist der DFG ein Exemplar in elektronisch archivierbarer Form (PDF-Dokument) vorzulegen und zu überlassen.

### 13.2.2 Veröffentlichung als graue Literatur

Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sogen. "graue Literatur"), so muss ein Exemplar in elektronisch archivierbarer Form (PDF-Dokument) an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) übersandt werden. Informationen zu den dabei zu beachtenden Richtlinien und den mit der Bereitstellung verbundenen Serviceleistungen stellt die TIB auf ihrer Homepage bereit:

www.tib-hannover.de/de/spezialsammlungen/reports-deutschland

### 13.2.3 Bedingung für Verlagsverträge

In Verlagsverträgen sollte ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation der Projektergebnisse, die aus dem durch die DFG geförderten Projekt hervorgegangen sind, zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten werden. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 42 von 81

14 Wirtschaftliche Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

## 14.1 Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen herangetragen werden.

Daraus resultierende Einnahmen werden nicht auf die Bewilligung angerechnet.

## 14.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mittel für Öffentlichkeitsarbeit sind für die konkret beantragte Maßnahme einzusetzen. Dabei ist die Förderung durch die DFG explizit zu erwähnen.

### 14.3 Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

Ist eine Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen Gegenstand der Bewilligung, muss ein so genannter Kooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) abgeschlossen worden sein, der von der DFG genehmigt worden ist. Entsteht erst nach Bewilligung der Mittel eine solche Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen, ist - als Voraussetzung für die weitere Verwendung der bewilligten Mittel - ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen, der von der DFG genehmigt werden muss.

www.dfg.de/formulare/41\_026/

### 14.4 Beachtung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen

Die Regelungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) sind zu beachten.

# 15 Berichtspflicht

## 15.1 Allgemein

Es besteht für jedes Förderprogramm eine Berichtspflicht nach den folgenden Regelungen, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Bewilligungsschreiben oder diesen Verwendungsrichtlinien ergibt. Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Bewilligungsempfänger (ggf. vertreten durch den Projektleiter oder die Projektleiterin), der DFG über



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 43 von 81

die Arbeit des Projekts sowie über den Einsatz der Projektmittel zu berichten. Neben den jährlichen Verwendungsnachweisen und ggf. den Berichten zum Fortsetzungsantrag umfasst die Berichtspflicht einen Abschlussbericht und - auf Anfrage der DFG zusätzli-

che Angaben im Rahmen einer Erhebung.

15.2 Einholung einer Einverständniserklärung

Die in Ziff. 15.3 und 15.4 genannten personenbezogen Angaben werden bei der DFG

personenbezogen gespeichert. Für die Berichterstattung an Geldgeber und Öffentlich-

keit werden sie in statistischer, d.h. nicht personenbezogener Form weiter verarbeitet

und dargestellt.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, die Da-

ten nur im Einverständnis mit den beteiligten Personen an die DFG weiterzugeben. Für

eine geeignete Einverständniserklärung ist diese bzw. dieser selbstständig verantwort-

lich.

Dritte erhalten solche Daten ausnahmsweise nur dann und im für den konkreten Anlass

notwendigen Umfang, wenn sie im Auftrag der DFG die Auswertung der Daten im o. g.

Sinne vornehmen oder in die Antragsbearbeitung eingebunden sind. Die entsprechen-

den Datenschutzbestimmungen werden von der DFG beachtet.

15.3 Abschlussbericht

Der Abschlussbericht dokumentiert den Verlauf der Arbeiten, das beteiligte Personal und

die erzielten Ergebnisse.

15.3.1 Einreichungsfrist

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger als Vertragspartner ist

verpflichtet, der DFG nach Bewilligungsende (vgl. Ziff. 2.5) zum im Bewilligungsschrei-

ben genannten Termin bzw. innerhalb eines Jahres unaufgefordert den Abschlussbe-

richt vorzulegen. Dabei soll die Projektleitung (Ziff. 2.6) die Federführung übernehmen,

um in geeigneter Art und Weise berichten zu können.

15.3.2 Inhaltliche Vorgaben

Für die erforderlichen Angaben und den geforderten Inhalt des Abschlussberichts gilt

der gesonderte Leitfaden in Anhang C, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Bewil-

ligungsschreiben oder diesen Verwendungsrichtlinien ergibt.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 44 von 81

Dem Abschlussbericht an die DFG ist eine allgemeinverständliche, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignete Zusammenfassung von höchstens 400 Wörtern auf deutscher und englischer Sprache voranzustellen. Diese Zusammenfassung soll auch der Pressestelle der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers zur Verfü-

15.3.3 Sprache

Der Abschlussbericht ist in der jeweiligen Sprache des bewilligten Antrages zu

verfassen.

15.4 Berichte im Rahmen von Erhebungen

gung gestellt werden.

Die DFG kann im Rahmen einer Erhebung Angaben zum beteiligten Personal und zu Aktivitäten zum Erreichen der Programmziele erfragen. Die Angaben werden für die Programmsteuerung und -evaluation genutzt. Darüber hinaus sind die Angaben Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG u.a. ihrer Berichtspflicht an die Geldge-

ber, Bund und Länder, nachkommt.

15.4.1 Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist wird bei jeder Erhebung jeweils bekannt gegeben.

15.4.2 Inhaltliche Vorgaben

Zu den am Projekt beteiligten Personen werden im Rahmen der Berichtspflicht Daten wie z. B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und -kontakte erhoben. Die genauen erforderlichen Angaben werden im Vorfeld der jeweili-

gen Erhebung bekannt gegeben.

15.4.3 Sprache

Die Erhebung findet in deutscher Sprache statt.

16 Änderungsvorbehalt und fingierte Zustimmung

16.1 Änderungsvorbehalt

Die DFG behält sich vor, die Regelungen dieser Verwendungsrichtlinien abzuändern, sie insbesondere an neue Rechtsentwicklungen anzupassen, soweit dies der Bewilligungs-



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 45 von 81

empfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger zumutbar ist. Die Änderung wird der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger sechs Wochen vor dem Zeit-

punkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail mitgeteilt.

16.2 Fingierte Zustimmung, Widerspruchsrecht

Im Fall einer Änderung im Sinne von Ziff. 16.1 gelten die geänderten Verwendungsricht-

linien als von der Bewilligungsempfängerin bzw. vom Bewilligungsempfänger angenom-

men, wenn der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der E-Mail schrift-

lich widersprochen wurde. Widerspricht die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilli-

gungsempfänger, dann haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von

einem Kalendermonat schriftlich zu kündigen (Änderungskündigung).

Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist werden die geänderten Regelungen Ver-

tragsbestandteil des Fördervertrages.

Ein Widerspruch ist immer an folgende Adresse zu richten: Deutsche Forschungsge-

meinschaft (DFG), Justitiariat, 53170 Bonn.

17 Hinweis zur Beachtung der geltenden Gesetze

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist für die Beachtung ge-

setzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens

verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn die Projektleitung (Ziff. 2.6) einer anderen als der

Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger entsprechenden Person ob-

liegt. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten

an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen und gentechnologischen Ex-

perimenten wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen

muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6

Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungs-

behörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

18 Verjährung

Jegliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Davon aus-

genommen sind die Ansprüche der DFG gegen die Bewilligungsempfängerin bzw. den



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 46 von 81

Bewilligungsempfänger im Rahmen der nachträglichen Vorsteuererstattung oder sonstiger nachträglicher Verringerungen der Ausgaben (Ziff. 3.12).

Verjährungsbeginn ist der Schluss des Jahres, in dem die letzte Projektmittelauszahlung im Rahmen des Fördervertrages zwischen der DFG und der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger erfolgt ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen, welche den gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

# 19 Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 47 von 81

B Besonderer Teil

20 Wissenschaftliche Netzwerke

20.1 Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten, Mittel zur

Koordination sowie Publikationskosten.

20.2 Reise- und Aufenthaltskosten

Mit Projektmitteln werden Reise- und Aufenthaltskosten für mindestens drei bis sechs

Arbeitstreffen der Teilnehmer des Netzwerkes sowie gegebenenfalls von bis zu zwei, für

die jeweilige Thematik einschlägigen Gästen je Tagung finanziert.

20.3 Mittel zur Koordination

Es sind nur solche Positionen abrechenbar, die dem Grunde nach zur Koordination und

Durchführung des Projektes erforderlich sind, insbesondere Flyer und Einladungen zu

den Arbeitstreffen.

Mit Personalmitteln ist nur das Personal zu finanzieren, welches zur Koordination und

Durchführung des Projektes erforderlich ist, ohne aktiv an der wissenschaftlichen Errei-

chung des Projektziels beteiligt zu sein, insbesondere Schreibkräfte und Hilfskräfte.

21 Emmy Noether-Programm

21.1 Umfang der Förderung

Neben den für die Nachwuchsgruppe bewilligten Personal-, Sach- und Investitionsmit-

teln umfasst die Förderung in der Regel auch die Finanzierung der Stelle der Antragstel-

lerin bzw. des Antragstellers.

Ziff. 4.9.1 sowie Ziff. 4.9.2.1 dieser Verwendungsrichtlinien gelten in diesem Fall entspre-

chend.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 48 von 81

21.2 Projektbeginn

Ziff. 2.5.1 dieser Verwendungsrichtlinien gilt mit der Besonderheit, dass die Förderung

im Emmy Noether-Programm möglichst bald, spätestens jedoch sechs Monate nach

dem Datum der Bewilligung in Anspruch zu nehmen ist.

21.3 Projektende

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, endet die Bewilligung neben den in Ziff.

2.5.2 genannten Fällen auch mit dem Ausscheiden der Antragstellerin bzw. des Antrag-

stellers aus dem deutschen Wissenschaftssystem.

21.4 Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen

Die Inanspruchnahme einer dem Emmy Noether-Programm in Struktur, Zielsetzung oder

Umfang vergleichbaren Förderung einer (Nachwuchs-) Gruppe durch eine nationale For-

schungseinrichtung oder eine in Deutschland angesiedelte internationale Einrichtung ist

der DFG anzuzeigen. Sie schließt die (weitere) Förderung im Emmy Noether-Programm

aus. Auf das Recht zum Rücktritt wird hingewiesen (vgl. Ziff. 10.1 Nr. 2).

21.5 Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur

Wird während der Projektlaufzeit eine Professur an einer deutschen Hochschule ange-

treten, werden die bewilligten Projektmittel dennoch für die Restlaufzeit der Förderung

belassen. Die ad personam bewilligten Mittel zur Finanzierung des Beschäftigungsver-

hältnisses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entfallen. Dies gilt auch für die al-

ternativ bewilligten Mittel für eine Rotationsstelle an klinisch tätige Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler.

22 Heisenberg-Programm

22.1 Allgemeines

22.1.1 Unterbrechung

Die Inanspruchnahme der Förderung kann insgesamt für die Dauer von maximal einem

Jahr unterbrochen werden, sofern dies bei der DFG beantragt und dem zugestimmt

wurde. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die Notwendigkeit einer Unterbre-

chungszeit belegen. Wird die Inanspruchnahme der Förderung unterbrochen, so können

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 49 von 81

für den Zeitraum der Unterbrechung grundsätzlich keine Mittel für die durchzuführenden Projekte bezogen werden.

22.1.2 Die bewilligte Laufzeit der Bewilligung endet mit der Berufung in ein Professorenamt.

Dies gilt nicht für den Wechsel in eine Heisenberg-Professur. Die Gründe des vorzeitigen

Bewilligungsendes unterfallen der allgemeinen Mitteilungspflicht und sind der DFG un-

verzüglich anzuzeigen (Ziff. 3.4).

22.1.3 Teilzeit

Die Heisenberg-Stelle, die Heisenberg-Rotationsstelle und die Heisenberg-Professur

können jeweils als Teilzeitstelle, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Arbeitszeit,

wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebedürftigen

Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krankheit) dies

rechtfertigen. Gegenüber der DFG ist die Wahrnehmung als Teilzeitstelle vorab anzu-

zeigen. Die Laufzeit der Bewilligung verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist

gegebenenfalls anzupassen.

Die aufnehmende Institution hat dem durch die Teilzeitausübung verlängerten Zeitraum

der Laufzeit der Stelle zuzustimmen.

22.1.4 Zwischenbericht

Entsprechend den Vorgaben zum Abschlussbericht (Teil C) ist sechs Monate vor dem

Ende des ersten Förderabschnitts ein Zwischenbericht einzureichen.

22.1.5 Variantenwechsel, Ortswechsel

Ein Wechsel zu einer Heisenberg-Stelle, einer Heisenberg-Rotationsstelle oder einer

Heisenberg-Professur oder ein Ortswechsel ist mittels des Antrags auf Wechsel im Rah-

men der Heisenberg-Förderung (DFG-Vordruck 10.50) zu beantragen.

www.dfg.de/formulare/10\_50/

22.2 Heisenberg-Stelle

Im Rahmen der Heisenberg-Stelle umfassen die Personalmittel nur die bewilligte Stelle.

Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 50 von 81

22.3 Heisenberg-Rotationsstelle

Im Rahmen der Heisenberg-Rotationsstelle umfassen die Personalmittel nur die bewil-

ligte Rotationsstelle. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

22.4 Heisenberg-Professur

Im Rahmen der Heisenberg-Professur umfassen die Personalmittel nur die bewilligte

Professorenstelle. Die Personalmittel sind gesperrt und werden erst nach erfolgter Be-

rufung entsperrt, soweit der DFG ein schriftlicher Nachweis der Berufung und des An-

trittstermins vorliegt. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Heisenberg-Professur nach Ablauf der DFG-Förde-

rung unbefristet zu übernehmen.

Ein Wechsel zur Variante Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

22.5 Heisenberg-Stipendium

22.5.1 Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, ihre bzw.

seine volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der

Laufzeit des Stipendiums darf die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsemp-

fänger von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit

dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten

sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen

(Ziff. 22.5.7).

Die Stipendienzahlungen unterliegen der Einkommensteuerpflicht (Ziff. 22.5.4).

Während der Inanspruchnahme des Heisenberg-Stipendiums dürfen zeitgleich keine

weiteren Stipendienmittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in An-

spruch genommen werden.

DFG-Vordruck 2.00 - 01/20 Seite 51 von 81

Wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei Erhalt der Bewil-

ligung bereits mit einem Stipendium einer anderen Förderorganisation zu einem inhalts-

gleichen oder verwandten Forschungsthema gefördert, ist die Inanspruchnahme des

Heisenberg-Stipendiums nicht mehr möglich.

Sollte die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger vor der Inanspruch-

nahme des Heisenberg-Stipendiums ein Stipendium einer anderen Förderorganisation

zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, muss sich die

Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger für eines der Stipendien ent-

scheiden. Sie bzw. er muss sich in diesen Fällen umgehend mit der DFG-Geschäftsstelle

in Verbindung setzen.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben

sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe des Stipendiums relevante

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung

oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben können, sind unverzüglich der DFG

schriftlich mitzuteilen (z.B. Änderung des Familienstandes, der Höhe des Elterngeldes,

der Zahl der Kinder u.ä.), da diese auf den Umfang der DFG-Förderung Auswirkungen

haben können. Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs

Wochen hinaus erstrecken, der DFG zu melden (Ziff. 3.4).

22.5.2 Mittelauszahlung

Die Festsetzung der Stipendienhöhe erfolgt bei Abruf. Für den Abruf ist der Fragebogen

zum Stipendienabruf zu verwenden (DFG-Vordruck 14.32).

www.dfg.de/formulare/14\_32/

Über den Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipen-

dienbeträge ergeht eine schriftliche Mitteilung.

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung

kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten im

In- oder Ausland sind nicht möglich.

Gegen einen Anspruch der DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht

der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 52 von 81

22.5.3 Umfang der Förderung

22.5.3.1 Grundbetrag

Die Höhe des Grundbetrages beträgt einheitlich 4.450,- EUR.

22.5.3.2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikati-

onskosten in Höhe von 250,- EUR pauschal zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem For-

schungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchsma-

terial usw. anzuschaffen sowie einschlägige Fachtagungen im Aufenthaltsland zu besu-

chen. Die Verwendung des pauschalen Sachkostenzuschusses muss nicht abgerechnet

werden.

22.5.3.3 Krankenversicherungszuschuss

Die Versicherung gegen Krankheit obliegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Be-

willigungsempfänger.

In analoger Anwendung des § 257 SGB V wird ein Zuschuss zu den Krankenversiche-

rungsbeiträgen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages des Arbeitgeberzuschus-

ses (Hälfte des KV-Beitrages bis zur Höhe des gesetzlichen Zuschusses) gezahlt. Zur

Ermittlung des Zuschusses seitens der DFG wird bei Stipendienbeginn ein Nachweis der

Krankenversicherung über die Höhe des Beitrages benötigt. Beitragsänderungen sind

der DFG umgehend vorzulegen.

22.5.3.4 Jahressonderzahlung / Weihnachtszuwendung

Diese Sonderzahlung wird analog zu den Regelungen des TVöD gezahlt. Sie wird mit

der Novemberzahlung (eventuell zeitanteilig) ausgezahlt. Bei der vorzeitigen Rückgabe

oder Beendigung des Stipendiums im Laufe eines Jahres wird sie im Rahmen der

Schlussabrechnung zeitnah angewiesen.

22.5.3.5 Kinderbetreuungszuschuss

Für die Betreuung von Kindern, die nicht älter als 12 Jahre sind, kann auf Antrag ein

Kinderbetreuungszuschlag gezahlt werden. Leistungen nach dem Erziehungsgeldge-

setz werden dabei jedoch angerechnet. Wird ein Teilstipendium in Anspruch genommen,

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de DEG

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 53 von 81

so wird der Kinderbetreuungszuschlag entsprechend gekürzt, es sei denn, eines der zu

betreuenden Kinder ist noch nicht drei Jahre alt und wird allein von der Bewilligungs-

empfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger erzogen.

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich

bei einem Kind 154,- EUR,

bei zwei Kindern 205,- EUR,

bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.

Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der DFG entsprechende Nachweise im

Original vorgelegt werden.

Für die Anerkennung gelten die steuerrechtlichen Bestimmungen § 9 c EStG.

22.5.3.6 Zusätzliche Publikationsmittel

Der Erstattungsbetrag (maximal in Höhe der bewilligten Summe) wird von der DFG

grundsätzlich auf das persönliche Konto überwiesen (nicht an den Dienstleister oder die

Universität). Durch geeignete Belege (z.B. Überweisungsbelege, Kopie des Konto- oder

Kreditkartenauszugs) ist nachzuweisen, dass die Kosten von der Bewilligungsempfän-

gerin bzw. dem Bewilligungsempfänger selbst getragen wurden.

Die Mittel können bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch ge-

nommen werden.

Sofern zeitgleich eine Sachbeihilfe beantragt wird, können nur dort zusätzliche Publika-

tionsmittel abgerechnet werden. Dies gilt auch für Umwandlungen von Stipendien in eine

Heisenberg-Professur.

22.5.3.7 Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag

Für beabsichtigte Auslandsaufenthalte können auf Antrag Auslandszuschläge gewährt

werden. Diese Anträge - mit einer entsprechenden Begründung sowie ggf. einer Einla-

dung der Gastgeber oder einer Arbeitsplatzzusage - können auch während der Stipen-

dienlaufzeit an den Fachbereich oder an die DFG gestellt werden. Sie müssen der DFG

jedoch vor Beginn des Aufenthaltes vorliegen, damit eine Begutachtung und Bewilligung

noch vor der Reise erfolgen kann.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 54 von 81

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird

ein Auslandszuschlag gezahlt. Für die Berechnung werden die Bestimmungen des Bun-

desbesoldungsgesetzes (§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

Rückwirkende Änderungen (auch Kürzungen) sind in Übereinstimmung mit dem Bun-

desbesoldungsgesetz zulässig und möglich.

Die Bewilligung weist den monatlichen Mindestbetrag im Auslandszuschlag für Ledige

aus. Der Zuschlag erhöht sich für Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. Lebenspartne-

rinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebensge-

meinschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und/oder Kinder, die im Inland blei-

ben, sowie nochmals bei Begleitung durch diese ins Ausland.

Die Höhe des Auslandszuschlags ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und

steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu. Es wird daher

eine anteilige, taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlungen sind zu erstatten.

Ein Kaufkraftausgleich kann im Fall von starken Kursschwankungen zusätzlich zum Aus-

landszuschlag gewährt werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währun-

gen im Verhältnis zum Euro aufzufangen. Die Anpassungen folgen den Regelungen des

Auswärtigen Amtes. Der Kaufkraftausgleich wird mit dem Auslandszuschlag gezahlt. Es

erfolgt keine separate Ausweisung.

Bei Zwischenaufenthalten (der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfän-

gers und/oder eines Familienangehörigen) außerhalb des Gastlandes ist die DFG um-

gehend zu informieren. Die jeweils ersten 28 Kalendertage einer Unterbrechung sind

anrechnungsfrei.

Bei einer längeren Verweildauer außerhalb des Gastlandes wird der Auslandszuschlag

ab dem 29. Kalendertag nicht mehr gezahlt.

22.5.3.8 Fahrtkostenzuschuss

22.5.3.8.1 Inlandsbewilligung

Im Rahmen von mit dem Stipendium bewilligten Auslandsaufenthalten werden

erstattet:

Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route);

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 55 von 81

Fahrtkosten für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner sowie eingetragene Lebens-

partnerinnen bzw. Lebenspartner und/oder Kinder, wenn diese die Bewilli-

gungsempfängerin bzw. den Bewilligungsempfänger während der Laufzeit des

Stipendiums für mindestens sechs Monate an den ausländischen Stipendienort

begleiten.

Der Fahrtkostenzuschuss kann zeitnah zur Reise bei der DFG durch die Vorlage der

entsprechenden Belege abgerufen werden.

22.5.3.8.2 Auslandsbewilligungen

Bei Auslandsbewilligungen im Laufe der Stipendienzeit wird der Fahrtkostenzuschuss

auf Antrag gesondert bewilligt.

Für die Hin- und Rückreise zum ausländischen Stipendienort und vom ausländischen

Stipendienort zurück nach Deutschland werden Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten

der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel für die kürzeste Reise-

strecke anerkannt. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt in Anlehnung an die Re-

gelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), bei Land- und Wasserfahrzeu-

gen für die 2. Klasse (einschließlich notwendiger Zuschläge - IC, ICE, u.ä. -), bei Luft-

fahrtzeugen die preisgünstigste Kategorie, bei Schlafwagen für die Touristenklasse.

Kosten für Übergepäck werden nicht erstattet.

Sofern sich die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei Antrag-

stellung bereits im Ausland aufhält, kann kein Zuschuss für die Hinreise gewährt wer-

den.

Bei PKW-Benutzung ist die Nennung des Hin- bzw. Rückreisetages sowie die Angabe

der gefahrenen Kilometer erforderlich. Die Kilometerpauschale beträgt derzeit

0,20 EUR/km. Es gilt eine Obergrenze von 130,- EUR je Reise.

Anfallende Fährkosten werden nach Vorlage des Originaltickets oder Buchungsbele-

ges erstattet.

Für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerinnen bzw.

Lebenspartner und Kinder werden die Fahrtkosten nur dann übernommen, wenn sie

sich innerhalb der Stipendienlaufzeit mindestens sechs Monate mit der Bewilligungs-

empfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger am Stipendienort aufhalten.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 56 von 81

Kehrt die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger zur Fortsetzung ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeit nach Ablauf des Stipendiums im Ausland

nicht in die Bundesrepublik, sondern in ein anderes Land der Europäischen Union

zurück, kann für die Rückreise dorthin ein Fahrtkostenzuschuss bis zu der Höhe ge-

zahlt werden, wie er bei einer Rückkehr in die Bundesrepublik zu gewähren wäre.

Die Kosten für die Rückreise werden längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach

Beendigung des Stipendiums zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Gastgeberfinan-

zierung im Anschluss an das Stipendium verlängert sich die Frist um maximal ein

weiteres Jahr.

22.5.3.9 Zuschüsse für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse usw.)

Diese Mittel werden für Kongressreisen in das Ausland oder vom ausländischen Sti-

pendienort in die Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt. Förderfähig sind Fahrt-

kostenzuschüsse, Kongressgebühren, Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung

nach dem Bundesreisekostengesetz, soweit es sich um Veranstaltungen in Deutsch-

land handelt, und zeitanteilige Auslandszuschläge des entsprechenden Landes bei

Tagungen im Ausland.

Nicht abrechenbar sind Ausgaben für Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen

innerhalb Deutschlands oder (bei Auslandsaufenthalten) im jeweiligen Gastgeber-

land. Hierzu sind die Mittel aus dem Sachkostenzuschuss zu verwenden.

Bei Reisen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, die mehr als 1500 Kilometer vom

ausländischen Stipendienort entfernt sind, kann im gegeben Fall eine andere Rege-

lung (evtl. Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmegebühren) gefunden werden.

22.5.3.10 Vorstellungsreisen

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger, die sich aus Mitteln des

Stipendiums im Ausland aufhalten, können auf Antrag an die DFG Zuschüsse zu Kos-

ten für zwei Vorstellungsreisen nach Deutschland im Stipendienjahr im Rahmen der

öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Vorstellungsreisen erstattet bekommen, soweit

die Reisekosten nicht schon von der einladenden Stelle bezuschusst werden.

22.5.3.11 Umzugskosten

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 57 von 81

Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger, die während des Stipendiums an einem anderen Ort als ihrem derzeitigen Wohn-/Arbeitsort arbeiten wollen, können einen Zuschuss zu den Umzugskosten erhalten, wenn die DFG dem Umzug vorher schriftlich zugestimmt hat und die Laufzeit des Stipendiums und die Dauer des Aufenthaltes am neuen Wohn-/Arbeitsort - gerechnet vom Tag des Umzuges - bei Umzügen im Inland noch mindestens ein Jahr und bei Umzügen in das Ausland und im Ausland mindestens zwei Jahre beträgt.

Der Zuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der DFG zu beantragen. Die Ausschlussfrist beginnt mit der Beendigung des Umzuges.

Von einer Rückforderung der Umzugskosten wird abgesehen, wenn vor Ablauf der vorgenannten Fristen (ein oder zwei Jahre) ein Ruf an eine deutsche Universität angenommen wird und das Stipendium aus diesem Grunde vorzeitig endet (Ziff. 22.5.9).

### 22.5.3.12 Transportkosten für wissenschaftliche Geräte

Auf Antrag können die Kosten für den Transport der für die Forschungstätigkeit erforderlichen wissenschaftlichen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände vom bisherigen Wohn-/Arbeitsort zum neuen Arbeitsort übernommen werden.

## 22.5.3.13 Anrechnung

Auf die Stipendienleistungen werden angerechnet:

- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der §§
   13, 15, 18 und 19 EStG)
- pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile (z.B. kostenlose Wohnung, Beiträge zu Betriebskrankenkasse u.ä.) vom gastgebenden Institut oder von anderen Förderorganisationen
- Übergangsgelder im Rahmen des BBesG
- Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG).

#### 22.5.4 Versteuerung

Die Einnahmen aus dem Heisenbergstipendium sind steuerpflichtig. Die Versteuerung obliegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger.

Gemäß Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29.01.1990 IV B4 - S 2246 - 37/89 wurde festgelegt, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Heisenberg-Programm

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 58 von 81

einkommensteuerrechtlich um Einnahmen aus freiberuflicher (wissenschaftlicher) Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, umsatzsteuerrechtlich um echte nicht steuerbare

Zuschüsse i.S. von Abschnitt 150 Abs. 4 UStR handelt.

Das bedeutet, dass alle Zahlungen, die seitens der DFG im Zusammenhang mit dem

Stipendium erfolgen, zu den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit gehören (hierzu ge-

hören auch Auslandszuschläge, Fahrtkostenerstattungen, Kinderbetreuungskosten so-

wie Zahlungen im Zusammenhang mit Kongressteilnahmen).

Entfällt die Steuerpflicht (z.B. bei längeren Auslandsaufenthalten), wird für diesen Zeit-

raum eine Steuerpauschale in Höhe von 500,- EUR fiktiv einbehalten. Bei Nichtversteu-

erung des Stipendiums wird dieser Betrag nachträglich einbehalten bzw. zurückgefor-

dert.

Bei einer Versteuerung im Ausland wird die Steuerpauschale ebenfalls ausgezahlt.

Die DFG stellt auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres Aufstellungen bzw. Zah-

lungsübersichten zur Verfügung.

22.5.5 Sozialversicherung

Stipendien der DFG begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind

kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialver-

sicherungspflicht.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist selbständig tätig im

Sinne des § 18 EStG.

22.5.6 Nebentätigkeiten

Während der Dauer des Stipendiums bedarf eine entgeltliche Nebentätigkeit der vorhe-

rigen schriftlichen Zustimmung der DFG; sie soll dem Stipendienzweck dienlich sein und

einen zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche nicht überschreiten.

Die DFG kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese

geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der

DFG zu beeinträchtigen.

22.5.7 Unterbrechungen

Nach vorheriger Zustimmung kann das Stipendium insgesamt für die Dauer von maximal

einem Jahr unterbrochen werden. Darüber hinausgehende Unterbrechungen sind nur

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 59 von 81

im Rahmen von Lehrstuhlvertretungen möglich. Ein entsprechendes Antragsschreiben

mit Angabe des Grundes ist an die DFG zu richten. Unterlagen, die die Unterbrechungs-

zeit belegen, sind beizufügen oder nachzureichen.

22.5.8 Verlängerung der bewilligten Laufzeit

Aufgrund der Geburt eines Kindes während der Stipendienlaufzeit verlängert sich für

Bewilligungsempfängerinnen auf Antrag die Laufzeit des Stipendiums um drei Monate

analog den Mutterschutzfristen.

Das gesetzliche Arbeitsverbot nach dem Mutterschutzgesetz gilt nicht.

22.5.9 Vorzeitige Beendigung

Das Stipendium kann vorzeitig beendet werden, wenn hierfür Gründe vorliegen (bspw.

Wechsel zur Heisenberg-Professur, Berufung oder Beginn einer anderen Tätigkeit,

schwerwiegende Gründe persönlicher Art).

Die DFG ist über das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich zu informieren.

22.5.10 Teilzeitstipendien

Im Falle der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger

ist es möglich, ein Teilstipendium mit mindestens 50% zu beantragen oder ein Vollzeitsti-

pendium während der Stipendienlaufzeit in ein solches umzuwandeln.

Während der Stipendienlaufzeit kann der begründete Antrag formlos an die DFG gerich-

tet werden. Die Stipendienlaufzeit verlängert sich entsprechend dem Teilzeitanteil.

Die Stipendienzahlungen werden dem Teilzeitanteil entsprechend gekürzt. Dies gilt nicht

für zusätzliche Publikationskosten.

22.5.11 Krankheit

Bei Krankheiten von maximal sechs Wochen wird das Stipendium weitergezahlt. Die

DFG muss nicht unterrichtet werden.

Bei länger anhaltenden Erkrankungen ist die DFG in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen

muss das Stipendium unterbrochen werden, sofern Arbeiten im Rahmen des Stipendi-

ums nicht mehr möglich sind.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 60 von 81

23 Walter Benjamin-Programm

23.1 Allgemeines

23.1.1 Ort, Dauer, Unterbrechung

Das Forschungsvorhaben im Walter Benjamin-Programm kann im In- und Ausland und

auch in Kombination von Inland- und Auslandsaufenthalten erfolgen.

Die Förderung nach dem Walter Benjamin-Programm kann im Umfang von bis zu maxi-

mal 2 Jahren (Vollzeit) beantragt werden. In Ausnahmefällen kann ein Fortsetzungsan-

trag für maximal ein weiteres Jahr gestellt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor,

wenn das Vorhaben aufgrund äußerer Umstände nicht innerhalb eines Zeitraums von

zwei Jahren zu Ende gebracht werden kann. Eine Förderung über 36 Monate (Vollzeit-

äquivalent) hinaus ist nicht möglich.

Unterbrechungen sind im Walter Benjamin-Programm grundsätzlich nicht möglich und

führen zu einem Verlust der Förderung. Die Wahrnehmung von gesetzlichen Ansprü-

chen im Rahmen der Stelle für Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen mit

Pflegestufe oder langfristiger Erkrankung der bzw. des Beschäftigten bleibt davon unbe-

rührt.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Eltern sind, kann die Stipendienlaufzeit um die

Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, wenn die

Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein oder mehr Kinder hat, die jünger als 12 Jahre sind;

dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird,

bei nachgewiesener langfristiger Erkrankung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und

bei durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten erfolgender Pflege naher Angehöriger

mit Pflegestufe.

23.1.2 Varianten, Module, Kombinationsmöglichkeiten, Mittelübertragung

Im Rahmen des Walter Benjamin-Programms können zur Durchführung des Vorhabens

ein oder mehrere Module in den Varianten Walter Benjamin-Stipendium, Walter Benja-

min-Stelle und Walter Benjamin Rotationsstelle beantragt werden.

Die Förderung im Inland erfolgt grundsätzlich über die Walter Benjamin-Stelle und die

Förderung im Ausland grundsätzlich über das Walter Benjamin-Stipendium. Die Kombi-

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 61 von 81

nation von Inlands- und Auslandsaufenthalten erfolgt entsprechend der allgemeinen Re-

gelungen und der besonderen Regelungen zum jeweiligen Modul bzw. zur jeweiligen

Variante. Die genaue Abfolge ist bereits bei Antragstellung festzulegen, dies schließt

auch die Planung der Rotationsphase mit ein.

Mittelübertragungen erfolgen innerhalb der gleichen Variante, grundsätzlich nicht vari-

antenübergreifend. Das Walter Benjamin-Programm unterliegt nicht der flexibilisierten

Förderung.

23.1.3 Teilzeit

Das Walter Benjamin-Stipendium, die Walter Benjamin-Stelle und die Walter Benjamin-

Rotationsstelle können jeweils in Teilzeit, jedoch nicht unter 50% der regelmäßigen Ar-

beitszeit, wahrgenommen werden, wenn familiäre (Betreuung von Kindern oder hilfebe-

dürftigen Angehörigen) oder persönliche Gründe (Behinderung oder chronische Krank-

heit) dies rechtfertigen.

Bei der Stelle ist ein geringerer Umfang als 50% nur im Zusammenhang mit Elternzeit

möglich - ein geringerer Stellenumfang von 20% darf nicht unterschritten werden. Ge-

genüber der DFG ist die Wahrnehmung als Teilzeitstelle vorab anzuzeigen. Die Laufzeit

der Bewilligung verlängert sich entsprechend. Der Arbeitsvertrag ist gegebenenfalls an-

zupassen. Die aufnehmende Institution hat dem durch die Teilzeitausübung verlängerten

Zeitraum der Laufzeit der Stelle zuzustimmen.

Die Stipendienzahlungen werden dem Teilzeitanteil entsprechend gekürzt.

23.2 Walter Benjamin-Stelle

Die Stelle im Walter Benjamin-Programm dient der Durchführung eines Forschungsvor-

habens - oder Teilen hiervon - im Inland. Mittel für die Walter Benjamin-Stelle sind

grundsätzlich nur zur Finanzierung eines Beschäftigungsverhältnisses an einer For-

schungseinrichtung in Deutschland oder einer deutschen Forschungseinrichtung im

Ausland bestimmt.

Die Möglichkeit eines kurzfristigen Auslandsaufenthaltes ist unter Anwendung der lan-

des- und hochschulspezifischen Regelungen bis zu einer Dauer von drei Monaten mög-

lich, ohne dass hierfür ein Stipendium zu beantragen wäre; dazu muss der Auslandsauf-

enthalt bereits bei Antragstellung monatsgetreu genau festgelegt sein.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 62 von 81

Für über drei Monate hinausgehende Auslandsaufenthalte ist eine Kombination von Walter Benjamin-Stelle bzw. Rotationsstelle mit einem Walter Benjamin-Stipendium zu beantragen.

Für die Stelle sind Mittel für ein Postdoktorandengehalt vorgesehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Übersicht "Personalmittel bzw. Personaldurchschnittssätze der DFG" unter

www.dfg.de/formulare/60.12/

In der DFG-finanzierten Arbeitszeit können grundsätzlich keine wissenschaftsfremden Dienstleistungen erbracht werden. Wohl aber ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in dieser Zeit möglich. Lehraufgaben können auf freiwilliger Basis in dem Umfang übernommen werden, in dem sie für die weitere wissenschaftliche Karriere dienlich sind. Dies sind in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

23.3 Rotationsstelle im Walter Benjamin-Programm

Die Rotationsstelle kommt für die Freistellung einer Tätigkeit in der Patientenversorgung für die Durchführung eines Vorhabens im Rahmen des Walter Benjamin-Programms in Betracht.

Im Rahmen der Walter Benjamin-Rotationsstelle umfassen die Personalmittel nur die bewilligte Rotationsstelle. Auf die Regelung der Ziff. 7.3.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Erfolgt die Förderung über eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die kooperationspflichtig ist, müssen 45% der Kosten durch die Forschungseinrichtung selbst finanziert werden.

23.4 Walter Benjamin-Stipendium

23.4.1 Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, ihre bzw. seine volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der Laufzeit des Stipendiums darf die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger von der gastgebenden Institution nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 63 von 81

dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Nebentätigkeiten

sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen

(Ziff. 23.1.4).

Während der Inanspruchnahme des Walter Benjamin-Stipendiums dürfen zeitgleich

keine weiteren Stipendienmittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen

in Anspruch genommen werden.

Wird die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei Erhalt der Bewil-

ligung bereits mit einem Stipendium einer anderen Förderorganisation zu einem inhalts-

gleichen oder verwandten Forschungsthema gefördert, ist die Inanspruchnahme des

Walter Benjamin-Stipendiums nicht mehr möglich.

Sollte die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger vor der Inanspruch-

nahme des Walter Benjamin-Stipendiums ein Stipendium einer anderen Förderorgani-

sation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, muss sich

die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger für eines der Stipendien

entscheiden. Sie bzw. er muss sich in diesen Fällen umgehend mit der DFG-Geschäfts-

stelle in Verbindung setzen.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben

sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe des Stipendiums relevante

Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung

oder Zahlung des Stipendiums Bedeutung haben können, sind unverzüglich der DFG

schriftlich mitzuteilen (z.B. Änderung des Familienstandes, der Höhe des Elterngeldes,

der Zahl der Kinder u.ä.), da diese auf den Umfang der DFG-Förderung Auswirkungen

haben können. Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs

Wochen hinaus erstrecken, der DFG zu melden (Ziff. 3.4).

23.4.2 Mittelauszahlung

Die Festsetzung der Stipendienhöhe erfolgt bei Abruf. Für den Abruf ist der Fragebogen

zum Stipendienabruf zu verwenden (DFG-Vordruck 14.32).

www.dfg.de/formulare/14\_32/

Über den Zahlungsbeginn mit der aktuellen Zusammensetzung der monatlichen Stipen-

dienbeträge ergeht eine schriftliche Mitteilung.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 64 von 81

Das Stipendium wird monatlich jeweils zum 15. des Monats angewiesen. Die Zahlung kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen. Überweisungen auf Universitätskonten im In- oder Ausland sind nicht möglich. Gegen einen Anspruch der DFG auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die DFG keine Verzugszinsen.

## 23.4.3 Umfang der Förderung

### 23.4.3.1 Stipendium

Der Stipendiengrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und ggf. weiteren Leistungen wie Auslandszuschlag, Kaufkraftausgleich und Kinderzulage.

#### 23.4.3.2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikationskosten in Höhe von 250,- EUR pauschal zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss soll es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben zu publizieren, erforderliche Bücher, kleinere Geräte, Verbrauchsmaterial usw. anzuschaffen sowie einschlägige Fachtagungen im Aufenthaltsland zu besuchen. Die Verwendung des pauschalen Sachkostenzuschusses muss nicht abgerechnet werden.

#### 23.4.3.3 Kinderbetreuungskosten

Anstatt der Verlängerung des Stipendiums um 12 Monate besteht die Möglichkeit Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenem Verlängerungsmonat maximal der monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Diese Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Abrechenbar sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten f
  ür internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-Pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 65 von 81

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung

überdurchschnittlich hoch sind (z.B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen

über den o.g. Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist

hierbei jedoch ihre 50%ige Eigenbeteiligung an den über den Stipendiengrundbetrag

hinausgehenden Kosten.

Im Zweifelsfall ist eine etwaige Steuerpflicht von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten

in eigener Verantwortung durch das für sie bzw. ihn zuständige Finanzamt prüfen zu

lassen.

23.4.3.4 Kinderzulage

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale ge-

zahlt.

Die Zahlung einer monatlichen Pauschale gilt auch für Kinder von Lebenspartnern, so-

fern eine Haushaltszugehörigkeit vor Antritt des Stipendiums vorlag.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400.- EUR und jedes weitere Kind ein

Betrag von monatlich 100.- EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Ge-

burtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinder-

zulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam.

23.4.3.5 Auslandsaufenthalte - Auslandszuschlag

Für die Dauer des beantragten Auslandsaufenthaltes einschließlich der Reisetage wird

ein Auslandszuschlag gezahlt. Für die Berechnung werden die Bestimmungen des Bun-

desbesoldungsgesetzes (§ 53 ff. BBesG) in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

Rückwirkende Änderungen (auch Kürzungen) sind in Übereinstimmung mit dem Bun-

desbesoldungsgesetz zulässig und möglich.

Die Bewilligung weist den monatlichen Mindestbetrag im Auslandszuschlag für Ledige

aus. Der Zuschlag erhöht sich für Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. Lebenspartne-

rinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebensge-

meinschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und/oder Kinder, die im Inland blei-

ben, sowie nochmals bei Begleitung durch diese ins Ausland.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 66 von 81

Die Höhe des Auslandszuschlags ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten und steht grundsätzlich nur für die tatsächliche Verweildauer im Ausland zu. Es wird daher eine anteilige, taggenaue Berechnung durchgeführt. Überzahlungen sind zu erstatten.

Ein Kaufkraftausgleich kann im Fall von starken Kursschwankungen zusätzlich zum Auslandszuschlag gewährt werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währungen im Verhältnis zum Euro aufzufangen. Die Anpassungen folgen den Regelungen des Auswärtigen Amtes. Der Kaufkraftausgleich wird mit dem Auslandszuschlag gezahlt. Es erfolgt keine separate Ausweisung.

Bei Zwischenaufenthalten (der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers und/oder eines Familienangehörigen) außerhalb des Gastlandes ist die DFG umgehend zu informieren. Die jeweils ersten 28 Kalendertage einer Unterbrechung sind anrechnungsfrei. Bei einer längeren Verweildauer außerhalb des Gastlandes wird der Auslandszuschlag ab dem 29. Kalendertag nicht mehr gezahlt.

#### 23.4.3.6 Fahrtkostenzuschuss

Erstattet werden Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route) sowie Fahrtkosten für die Ehepartnerin/ den Ehepartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner und/oder Kinder, wenn diese die Stipendiatin/den Stipendiaten während der Laufzeit des Stipendiums für mindestens sechs Monate an den ausländischen Stipendienort begleiten.

23.4.3.7 Reisebeihilfen zur Anknüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland

Die DFG unterstützt die Bemühungen, während des Auslandaufenthaltes wieder Kontakte in die Bundesrepublik Deutschland zu knüpfen oder zu intensivieren. Die DFG gewährt Reisebeihilfen zur aktiven Teilnahme an einer Tagung, einem Kongress, zu einem Schwerpunktkolloquium, zu einer Vortragsreise, zu einer Vorstellungsreise nach Deutschland (soweit die Kosten nicht von der einladenden Stelle getragen werden) oder zur Aufnahme oder Pflege wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland.

Zur Gewährung einer solchen Reisebeihilfe müssen sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten mindestens für sechs Monate DFG-finanziert im Ausland aufhalten. Wenn sich Stipendiatinnen oder Stipendiaten mindestens für 18 Monate im Ausland aufhalten – auch wenn ein Teil des Auslandsaufenthaltes von Dritten finanziert wird – gewährt die DFG insgesamt zwei Reisebeihilfen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 67 von 81

Die Reisebeihilfen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Antritt des von der DFG bewilligten Stipendiums in Anspruch zu nehmen.

### 23.4.3.8 Anrechnung

Auf die Stipendienleistungen werden insbesondere angerechnet:

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen alle Einkünfte im Sinne der §§
 13, 15, 18 und 19 EStG),

- pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile vom gastgebenden Institut oder von anderen Förderorganisationen; eine Anrechnung einer Aufstockung bis zum gesetzlichen/örtlichen Mindestsatz/Grundbetrag, der gilt, um im Gastland tätig werden zu dürfen, erfolgt jedoch nicht,
- kostenlose Wohnung, Übernahme von zweckgebundenen Sozialversicherungsbeiträgen wie u.a. Krankenversicherungsbeiträge, Einzahlung in Rentenfonds erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung ggf. unter Berücksichtigung des Freibetrages für Nebentätigkeiten,
- Bruttoeinnahmen werden bis zu einem Betrag von 600.- EUR monatlich nicht auf die Stipendienzahlung angerechnet,
- Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG); Elterngeldzahlungen an den Partner bzw. die Partnerin erfahren keine Anrechnung.

Die Annahme eines wissenschaftlichen Preises/Preisgeldes innerhalb der Stipendienlaufzeit stellt keine Nebeneinnahme dar und wird nicht angerechnet. Ehrenamtliche Nebentätigkeiten sind zulässig.

#### 23.4.3.9 Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Förderungsdauer im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums ist der DFG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die DFG kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der DFG zu beeinträchtigen. Die Nebentätigkeit darf daher nicht in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sondern muss sich in ihrer Art davon abgrenzen, und darf einen zeitlichen Rahmen von bis zu acht Stunden/Woche nicht überschreiten.

23.4.4 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium)

Um die Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem zu fördern, gewährt



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 68 von 81

die DFG den von ihr geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten auf zusätzlichen Antrag ein Rückkehrstipendium. Dies soll es den Stipendiatinnen und Stipendiaten erleichtern, sich in das deutsche Wissenschaftssystem zu reintegrieren, indem sie beispielsweise ihre Projektergebnisse in Deutschland vorstellen oder sich nach ihrer Rückkehr

auf ihre neue wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

Das Rückkehrstipendium wird auf Antrag als Inlandsstipendium für die Dauer von maximal sechs Monaten gewährt; für Stipendiatinnen, die innerhalb der Laufzeit des Rückkehrstipendiums ein Kind bekommen, kann die Laufzeit des Rückkehrstipendiums in Anlehnung an die Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes um 14 Wochen verlängert werden.

Das Rückkehrstipendium wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

 Antragstellende müssen sich, durch ein Stipendium der DFG finanziert, im Ausland aufhalten, wobei die Gesamtdauer des Aufenthaltes im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums mindestens 12 Monate betragen muss; bei Antritt des Rückkehrstipendiums dürfen nicht mehr als vier Jahre seit Stipendienbeginn verstrichen sein;

 diese bis zu vier Jahre wurden zusammenhängend im Ausland verbracht und mindestens die Hälfte dieser Zeit wurde im Rahmen des Walter Benjamin-Stipendiums absolviert;

 der Antrag muss spätestens zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums vom Ausland ausgestellt werden;

 Antragstellende dürfen nicht von einer deutschen Forschungseinrichtung für die Zeit des Stipendiums beurlaubt worden sein, mit der Möglichkeit, nach der Rückkehr aus dem Ausland in der Einrichtung weiter zu arbeiten.

Die Gewährung des Rückkehrstipendiums sieht vor, dass die Stipendiatinnen oder Stipendiaten weiterhin wissenschaftlich auf ihren jeweiligen Gebieten arbeiten. Hierzu bedarf es der Anbindung an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung, die durch ein entsprechendes Einladungsschreiben, das dem Antrag beizufügen ist, nachgewiesen werden muss.

In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen die Antragstellerin oder der Antragsteller während der Förderung arbeiten wird. Eine Projektbeschreibung ist nicht erforderlich.

Sollte der Auslandsaufenthalt nicht ausschließlich durch die DFG finanziert worden sein, ist der zusammenhängende Auslandsaufenthalt zu belegen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 69 von 81

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin

oder der Antragsteller nach der Rückkehr nicht anderweitig finanziert wird.

Die Förderung endet, sobald die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Stelle oder eine

anderweitige Finanzierung (dazu zählen auch Leistungen der Bundesagentur für Ar-

beit) in Deutschland erhält bzw. erhalten kann. Ansprüche auf Arbeitslosengeld (ALG

1) sind geltend zu machen. Die Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums ist daher

auch ausgeschlossen, wenn sich an das Walter Benjamin-Stipendium eine Inlands-

phase anschließt, die durch die Walter Benjamin-Stelle finanziert wird.

Der Antritt einer Stelle bzw. die Annahme einer anderweitigen Finanzierung ist der DFG

unverzüglich bekannt zu geben.

23.4.5 Versteuerung

Bei Zweifeln dazu, ob die Gesamt-Einnahmen aus dem Walter Benjamin-Stipendium

steuerpflichtig sind, ist das zuständige Finanzamt durch die Bewilligungsempfängerin

bzw. den Bewilligungsempfänger zu befragen. Eine ggf. notwendige Versteuerung ob-

liegt der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger.

24 Klinische Studien

24.1 Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst die Finanzierung von Sach- und Personalmitteln und Reisekos-

ten.

Unter Sachmittel fallen auch Versicherungen (Patientenversicherung, Probandenversi-

cherung, Wegeversicherung etc.), die über die Projektmittel finanziert werden können.

24.2 Bereitstellung der Mittel für die Vorbereitung des Projekts

Projektmittel, die zur Vorbereitung der Studiendurchführung dienen (Erstellung des Stu-

dienprotokolls, Abschluss einer Patientenversicherung und Wegeversicherung, Unterla-

gen für die Zulassungsbehörden, vorbereitende Treffen), können bis zu einer in der Be-

willigung festgesetzten Höhe sofort abgerufen werden.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 70 von 81

#### 25 Publikationsbeihilfe

# 25.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Mittel ausschließlich zur Finanzierung von Publikationen in elektronischer und gedruckter Form zur Verfügung. Printpublikationen müssen über den Buchhandel beziehbar sein. Eine Publikation in einem etablierten Selbstverlag einer wissenschaftlichen Institution ist zulässig.

Im Rahmen der Bewilligungssumme können ausschließlich die nachgewiesenen technischen Herstellungskosten (z.B. Satz, Druck, Bindung – einschließlich Materialkosten) berücksichtigt werden. Andere Verlagskosten (Honorare, Vertriebskosten etc.) dürfen nicht zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden.

## 25.2 Abrechnung und Geldanforderung

25.2.1 Die Mittel können grundsätzlich erst nach Herstellung des Werkes mit dem DFG-Vordruck 41.040 abgerufen werden. Dem Vordruck sind die Abrechnung des Verlages und ein Belegexemplar beizufügen.

www.dfg.de/formulare/41 040/

## 25.2.2 Anrechnung der Umsatzsteuer

Der bewilligte Betrag enthält die ggf. auf die Publikationsbeihilfe entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die in dem bewilligten Betrag enthaltene Umsatzsteuer kann nur ausgezahlt werden, wenn sie in der Rechnung des Verlags an den Bewilligungsempfänger ausgewiesen ist.

#### 25.2.3 Anrechnung von weiteren Zuschüssen

Zuschüsse von anderer Seite werden auf die Bewilligung der DFG angerechnet, sofern sie nicht lediglich dem Ausgleich einer Differenz zwischen der Zuwendung der DFG und den nachgewiesenen technischen Herstellungskosten dienen. Insoweit kann ein Rückzahlungsanspruch der DFG entstehen.



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 71 von 81

# 26 Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme

26.1 Umfang der Förderung – Ausschluss von der Flexibilisierten Förderung

In einzelnen Programmen im Förderbereich Wissenschaftliche Literaturversorgungsund Informationssysteme können Mittel zur Unterstützung des Erwerbs wissenschaftlicher Veröffentlichungen, der Lizenzierung digitaler Ressourcen oder des Ankaufs geschlossener Sammlungen und Nachlässe bereitgestellt werden. Diese Mittel können nur mit Zustimmung der DFG umdisponiert werden.

- 26.2 Open Access Publizieren
- 26.2.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Mittel ausschließlich zur Finanzierung von Veröffentlichungen von Aufsätzen in originären Open Access Zeitschriften zur Verfügung.

- 26.2.2 Bewilligungsempfänger
  In diesem Programm sind ausschließlich Hochschulen Bewilligungsempfänger.
- 26.2.3 Projektmittel

Die Mittel dürfen nur verausgabt werden, sofern die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 25.2.3.1 Im Rahmen der Bewilligungssumme können ausschließlich die verlagsseitig für die Open Access Publikation erbrachten Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der bewilligte Betrag enthält ferner die ggf. auf die Publikationsbeihilfe entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Die in dem bewilligten Betrag enthaltene Umsatzsteuer kann nur ausgezahlt werden, wenn sie in der Rechnung des Verlags an den Bewilligungsempfänger ausgewiesen ist.
- 25.2.3.2 Eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der projektnehmenden wissenschaftlichen Hochschule ist als "submitting author" oder "corresponding author" für die Bezahlung von Artikelbearbeitungsgebühren in einer Open Access Zeitschrift verantwortlich.
- 25.2.3.3 Die zu veröffentlichenden Artikel erscheinen in Zeitschriften, deren Beiträge sämtlich unmittelbar mit Erscheinen über das Internet für Nutzer entgeltfrei zugänglich sind ("echte



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 72 von 81

Open Access Zeitschriften") und die im jeweiligen Fach anerkannte, strenge Qualitätssi-

cherungsverfahren anwenden.

25.2.3.4 Aus den von der DFG bereitgestellten Mitteln dürfen Artikelbearbeitungsgebühren aus-

schließlich dann gezahlt werden, wenn sie die Höhe von maximal 2.000,-- EUR pro Auf-

satz nicht übersteigen.

25.2.3.5 Die von der DFG bereit gestellten Mittel dürfen nicht verwendet werden, um Aufsätze in

prinzipiell subskriptionspflichtigen Zeitschriften (nach dem Modell des "Open Choice"

u.ä.) für den Open Access freizuschalten.

Eine Publikation im etablierten Selbstverlag einer wissenschaftlichen Institution ist zu-

lässig.

26.2.4 Verwendungsnachweis – Außerordentliche Frist

25.2.4.1 Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend nach der letzten Mittelüberweisung

für das Vorhaben zu übersenden, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des

Vorhabens.

25.2.4.2 Die Mittel sind spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abzurechnen.

26.3 Abschlussbericht

Für die erforderlichen Angaben und den geforderten Inhalt des Abschlussberichts gilt

der gesonderte Leitfaden DFG-Vordruck 12.02 (Leitfaden für Projektberichte im Bereich

"Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme").

www.dfg.de/formulare/12\_02/

27 Aufbau internationaler Kooperationen

27.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Projektmittel ausschließlich zur Finanzierung

von bilateralen Workshops, Auslandsreisen und Gastaufenthalten zur Verfügung.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 73 von 81

27.2 Projektmittel

Die bewilligten Mittel setzen sich aus Pauschalbeträgen zusammen, die einen Zuschuss

zu den Reise- und Aufenthaltskosten der Wissenschaftler darstellen.

Die Förderkategorien "bilaterale Workshops" (Ziff. 26.3), Auslandsreisen (Ziff. 26.4) und

Gastaufenthalte in Deutschland (Ziff. 26.5) können kombiniert werden, wenn diese in

engem zeitlichen Zusammenhang stehen und dadurch die Vorbereitung einer Koopera-

tionsmaßnahme besonders effektiv erfolgen kann.

Die Laufzeit der Bewilligung ist ab Ausstellungsdatum auf 12 Monate beschränkt.

27.3 Bilaterale Workshops

Für jeden Teilnehmenden wird ein einheitlicher pauschaler Zuschuss zu den Veranstal-

tungskosten gewährt.

27.3.1 Bilaterale Workshops in Deutschland

Teilnehmende aus Deutschland erhalten einen einheitlichen pauschalen Zuschuss zu

den Fahrt- und Aufenthaltskosten. Eine Finanzierung der ausländischen Teilnehmenden

durch die DFG erfolgt nur dann, wenn keine Finanzierung durch eine zuständige Part-

nerorganisation möglich ist oder die Teilnehmenden aus einem sog. DAC-Land stam-

men. In diesen Fällen richtet sich der Fahrtkostenzuschuss nach der Herkunftsregion,

der Zuschuss zu den Aufenthaltskosten wird in Form von Monats-/Tagessätzen abhän-

gig von der jeweiligen Karrierestufe gewährt.

27.3.2 Bilaterale Workshops im Partnerland

Teilnehmende aus Deutschland erhalten einen pauschalen Zuschuss, der sich aus

Fahrtkostenzuschuss und Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Form von Tagessätzen

zusammensetzt, und sich nach dem Ort der Veranstaltung richtet. Eine Finanzierung der

ausländischen Teilnehmenden durch die DFG erfolgt nur dann, wenn keine Finanzierung

durch eine zuständige Partnerorganisation möglich ist oder die Teilnehmenden aus ei-

nem sog. DAC-Land stammen. In diesen Fällen wird jeweils eine einheitliche Pauschale

für Fahrt- und Aufenthaltskosten bewilligt.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 74 von 81

27.4 Auslandsreisen

Bei Auslandsreisen erhält die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler einen pauschalen Zuschuss, der sich aus Fahrtkostenzuschuss und Zuschuss zu den Aufenthalts-

schalen Zuschuss, der sich aus Fahrkostenzuschuss und Zuschuss zu den Aufehthalts-

kosten in Form von Tagessätzen zusammensetzt, und sich nach der Zielregion richtet.

27.5 Gastaufenthalte in Deutschland

Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für Gastaufenthalte in

Deutschland einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Form von Monats-/Tagessät-

zen abhängig von der jeweiligen Karrierestufe. Eine Finanzierung der Fahrtkosten durch

die DFG erfolgt nur dann, wenn keine Finanzierung durch eine zuständige Partnerorga-

nisation möglich ist oder die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus einem sog.

DAC-Land stammen.

28 Internationale Wissenschaftliche Veranstaltungen und Jahrestagungen wissen-

schaftlicher Fachgesellschaften

28.1 Umfang der Förderung bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen

Die bewilligten Mittel dienen der Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die

Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger die förderfähigen Kosten

nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Es handelt sich um einen

Höchstbetrag. Die Beantragung zusätzlicher Mittel ist nicht möglich.

Förderfähig sind Zuschüsse zu den Personalkosten, Aufwendungen für Raummiete, Ge-

räte und Ausstattungsgegenstände, Drucksachen und Büromaterial, Post- und Fernmel-

degebühren sowie Reisekosten.

28.1.1 Teilnehmerabhängige Förderung

Die endgültige Festsetzung des teilnehmerabhängigen Zuschusses erfolgt erst nach

Vorlage des Verwendungsnachweises. Dabei ist für den Satz des Zuschusses die tat-

sächliche Teilnehmerzahl maßgebend. Wird die angegebene Teilnehmerzahl der Bewil-

ligungszusage nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend herabgesetzt.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die an der Tagung beteiligten Wissenschaft-

lerinnen und Wissenschaftler (grundsätzlich jedoch nicht Studierende und Doktorandin-

nen bzw. Doktoranden).



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 75 von 81

28.1.2 Abrechnungsfähige Kosten

Es können grundsätzlich nur Kosten für den wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung

berücksichtigt werden.

28.1.3 Nicht abrechenbare Kosten

Unbeschadet der Regelung zu den nicht abrechenbaren Kosten (Ziff. 3.2) können zu

Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden: Honorare, Kosten für die Druckle-

gung der Kongress- und Tagungsberichte, Bewirtungskosten und Kosten für Rahmen-

programme.

28.1.4 Verwendungsnachweis

28.1.4.1 Einreichungsfrist

Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend, spätestens drei Monate nach Ab-

schluss der Veranstaltung zu übersenden. Im Verwendungsnachweis sind alle Einnah-

men und alle Ausgaben für die Veranstaltung nachzuweisen. Die Anzahl der Teilnehmer

ist zwingend anzugeben. Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelge-

ber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewie-

sen werden. Originalbelege brauchen der DFG nur auf Anforderung vorgelegt zu wer-

den.

28.1.4.2 Teilnehmerliste

Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine Liste mit den Namen der Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Tagung teilgenommen haben und die bei

der Festsetzung des Zuschusses berücksichtigt werden können, zu erstellen. Studie-

rende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind in der Teilnehmerliste entsprechend

zu kennzeichnen. Die Teilnehmerliste ist mit den restlichen Abrechnungsunterlagen auf-

zubewahren.

28.2 Umfang der Förderung bei Jahrestagungen

Handelt es sich bei der geförderten internationalen Veranstaltung um eine Jahrestagung,

so können nur Reisekosten der ausländischen Referentinnen bzw. Referenten abge-

rechnet werden. Dabei ist grundsätzlich von dem im Antrag vorgesehenen Einladungen

auszugehen. Waren ausnahmsweise demgegenüber Änderungen erforderlich, ist dies

beim Abruf der Mittel, spätestens bei der Abrechnung, näher zu begründen.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 76 von 81

Bei der Abrechnung sind die Bestimmungen des für die Einrichtung geltenden Reise-

kostengesetzes anzuwenden. Gelten an der Einrichtung weder das Bundes- noch ein

Landesreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ent-

sprechend anzuwenden.

Für den Verwendungsnachweis gilt die unter Ziff. 27.1.4.1 geregelte Frist.

28.3 Außerordentliche Berichtspflicht

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung ist mit der Abrechnung ein

kurzer Sachbericht (max. drei Seiten) vorzulegen.

29 Deutsch-Israelische Projektkooperation (DIP)

29.1 Umfang der Förderung

In diesem Programm stehen die bewilligten Projektmittel ausschließlich zur Finanzierung

von Personal, Sach- und Reisekosten, Geräten und Publikationen zur Verfügung.

Bei den bewilligten Mitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag. Die Beantragung

zusätzlicher Mittel ist nicht möglich.

29.2 Verwendung der Mittel

Eine ausdrückliche Ablehnung in der Bewilligung des jeweiligen Projekts darf nicht um-

gangen, die Erreichung des Projektziels nicht gefährdet und das Projektziel nicht verän-

dert werden. Die Regelungen zu den nicht abrechenbaren Ausgaben bleiben unberührt.

Weiteres kann sich aus dem jeweiligen Bewilligungsschreiben ergeben.

Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der DFG die bewilligten

Ansätze in den einzelnen Ausgabearten um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden.

Bezugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll.

Die Verstärkung der Ansätze über 30% hinaus sowie Umdispositionen bei den bewillig-

ten persönlichen Leihgaben bedürfen der schriftlichen Einwilligung der DFG. Grundlage

der Umdisposition ist der Finanzierungsplan.

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 77 von 81

#### 29.3 Wissenschaftliche Geräte

Der israelische Kooperationspartner beschafft neben den Geräten auch die Kraftfahrzeuge selbst.

Er wird Eigentümer der Geräte und Kraftfahrzeuge, die mit den bewilligten Mitteln angeschafft werden

# 29.4 Geldanforderung und Abrechnung

Die sich aus dem Bewilligungsschreiben ergebende Summe der bewilligten Mittel, die auf ein einzelnes Jahr der Bewilligung entfällt, ist in dem betreffenden Jahr entsprechend den Anforderungen der Ziff. 3.10 abzurufen.

Mittel, die bis zum 31.12. des betreffenden Jahres nicht abgerufen werden, verfallen.

Ausnahmsweise können Mittel auf das kommende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn dies bis spätestens 30. September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der DFG schriftlich beantragt wird und die DFG ihre Einwilligung erteilt.

Für die Mittelanforderung ist der DFG-Vordruck (DFG-Vordruck 41.031 bzw. 41.039) zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/41\_031/ www.dfg.de/formulare/41\_039/

#### 29.5 Verwendungsnachweis

Für die Abrechnung der Ausgaben der deutschen Kooperationspartner sind die DFG-Vordrucke 41.054 (im Drittmittelverfahren) bzw. 41.051 (bei persönlichen Bewilligungen und Einrichtungsbewilligungen) zu verwenden und für die Ausgaben der israelische Kooperationspartner der Vordruck 41.053.

www.dfg.de/formulare/41\_051/ www.dfg.de/formulare/41\_053/ www.dfg.de/formulare/41\_054/



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 78 von 81

## 29.6 Berichtswesen

Neben dem Abschlussbericht ist bis zum Ende des 30. Monats des ersten Bewilligungsabschnitts ein Zwischenbericht einzureichen, der den in diesen Verwendungsrichtlinien formulierten Anforderungen des Abschlussberichts (Ziff. 15) entsprechen muss. DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 79 von 81

C Anhang I - Leitfaden für Abschlussberichte

Siehe auch Ziff. 15 "Berichtspflicht".

I Allgemeine Angaben

1. DFG-Geschäftszeichen

2. Antragsteller

3. Institut/Lehrstuhl

4. Thema des Projekts

5. Berichtszeitraum, Förderungszeitraum insgesamt

6. Liste der maximal zehn wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt.

Bitte gliedern Sie dieses Publikationsverzeichnis wie folgt:

a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Berichterstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung

des Herausgebers beizufügen.

b) Andere Veröffentlichungen.

Zusätzlich können Patente (gegliedert in angemeldete und erteilte) angegeben werden. Hierbei

ist die Anzahl nicht begrenzt.

Der Verweis (Link) auf ein im Internet verfügbares vollständiges Publikationsverzeichnis ist mög-

lich.

II Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)

Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts

1. Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen

Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder tech-

nischen Durchführung.

2. Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten For-

schungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 80 von 81

3. Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche

Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, Industriekooperationen

o.ä..

4. Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im In- und Aus-

land, Projektmitarbeiter/innen usw.).

5. Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B.

Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.).

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustra-

tion und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen.

Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten.

Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts

auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste.

Unpublizierte Arbeiten müssen dem Abschlussbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie aber,

dass der Einblick in die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der

Berichtstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

III Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)

1. Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf.

ihrer Anwendungsaspekte.

2. "Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen.

3. Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien.

4. Die DFG bittet, den Bericht in elektronischer Form (PDF-Format ohne Passwortschutz bzw.

ohne Zugriffsbeschränkungen hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken) ausschließlich über

das elan-Portal einzureichen. Alle Anlagen zum Bericht (z.B. Publikationen, Habilitationsschrif-

ten, Dissertationen) sollten als separate PDF-Dokumente (kleiner als 10 MB je Dokument)

ebenfalls über das elan-Portal beigefügt werden.

**Deutsche Forschungsgemeinschaft** 

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfq.de · www.dfq.de

DFG-Vordruck 2.00 – 01/20 Seite 81 von 81

IV Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten

Die DFG ist berechtigt, die Zusammenfassung (s. Ziff. III) in ihrem Internet-Angebot, insbeson-

dere in der Datenbank GEPRIS, zu veröffentlichen sowie auf unter Ziff. I genannte Veröffentli-

chungen hinzuweisen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenommen werden, die den in die-

sem Leitfaden aufgeführten Vorgaben zu Publikationen genügen und einen Hinweis auf die För-

derung durch die DFG enthalten.

Auf Ihren Wunsch kann das Verzeichnis durch einen Verweis auf ein Publikationsverzeichnis im

Netz ergänzt werden, in das auch nach der Berichterstellung erscheinende Arbeiten eingestellt

werden können.

Sie können der Veröffentlichung durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den zuständigen

Fachbereich bei Einreichung des Abschlussberichtes widersprechen.